

Ing.-Büro  
für Freiraum- und Landschaftsplanung  
**INGRID RIETMANN**  
Siegburger Str. 243 A  
53 639 Königswinter



Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27  
E-Mail: info@buero-rietmann.de

**Artenschutzrechtliche Prüfung**  
**B-Plan 6-139 „Rederscheider Weg / Drosselweg“**

Aufgestellt: Januar 2018

BPlan 6-139\_RederscheiderWeg\_ASPII\_MH\_IBR.doc  
Stand: 08.04.2020

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>5</b>
1.1. ANLASS DES FACHBEITRAGS ARTENSCHUTZ .....	5
1.2. LAGE UND STRUKTUR DES VORHABENSBEREICHS.....	5
<b>2. RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>6</b>
2.1. GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZRECHTS .....	6
2.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN .....	7
2.3. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN .....	7
2.4. EUROPÄISCHE RECHTSGRUNDLAGEN.....	8
2.4.1. FFH-Richtlinie .....	8
2.4.2. VS-Richtlinie .....	8
2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN.....	8
2.5.1. Störung.....	8
2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore .....	9
2.5.3. Beschädigung.....	9
2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit .....	9
2.6. UMWELTSCHADENSRECHT .....	10
2.7. FAZIT.....	10
<b>3. DATENGRUNDLAGE, VORGEHENSWEISE UND METHODIK</b> .....	<b>10</b>
3.1. DATENGRUNDLAGE .....	10
3.2. VORGEHENSWEISE UND METHODIK.....	11
<b>4. AUSWAHL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN</b> .....	<b>11</b>
<b>5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN</b> .....	<b>12</b>
5.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS MIT FOTODOKUMENTATION .....	12
5.2. RELEVANTE WIRKFAKTOREN IM PLANGEBIET .....	19
<b>6. KONFLIKTPOTENTIAL UND BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN</b> .....	<b>19</b>
6.1. MÖGLICHES KONFLIKTPOTENTIAL MIT POTENTIELL VORKOMMENDEN ARTEN .....	19
6.1.1 Säugetiere .....	20
6.1.2 Vögel .....	22
6.1.3 Amphibien .....	24
6.1.4 Reptilien .....	24
6.2. NACH § 44 Abs. 1 BNATSCHG NICHT BETROFFENE ARTEN.....	26
<b>7. NOTWENDIGKEIT EINER VERTIEFENDEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ANALYSE DER BETROFFENEN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN</b> .....	<b>26</b>
7.1. NOTWENDIGKEIT EINER VERTIEFENDEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ANALYSE (STUFE II).....	26
7.2. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS - FAZIT .....	26
<b>8. TIERARTEN FÜR DIE EINE VERTIEFENDE ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP II) SOWIE UNTERSUCHUNGEN DURCHGEFÜHRT WURDEN</b> .....	<b>27</b>
8.1. UNTERSUCHUNGSMETHODIK.....	27
8.2. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE .....	27
8.2.1. Brutvögel.....	27
8.2.2. Fledermäuse.....	29
8.2.3. Amphibien .....	30
8.2.4. Reptilien .....	31
<b>9. KONFLIKTPROGNOSE: BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN</b> .....	<b>31</b>
9.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG ARTENSCHUTZRELEVANTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	31
9.2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG NACH § 44 Abs. 1 Nr. 1 BIS 3 UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON Abs. 5 SATZ 2 BNATSCHG 33	

9.2.1 Europäische Vogelarten .....	33
<b>10. PRÜFUNG VON AUSNAHMETATBESTÄNDEN .....</b>	<b>35</b>
<b>11. ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>35</b>
<b>12. LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN.....</b>	<b>37</b>
<b>13. VERFASSER UND URHEBERRECHT .....</b>	<b>40</b>
<b>14. ANHANG.....</b>	<b>41</b>
14.1. LEBENSRAUMANSPRÜCHE, SCHUTZSTATUS, ERHALTUNGSZUSTAND SOWIE KONFLIKTPOTENTIAL DER EINZELNEN ARTEN .....	41
<b>15. ASP-PRÜFPROTOKOLL ZUM VORHABEN .....</b>	<b>53</b>

## **TABELLEN UND ABBILDUNGEN**

Abb. 1: Lage des Plangebietes in Bad Honnef, o. Maßstab;.....	5
Abb. 2: Geltungsbereich des B-Plangebietes und aktuelle Nutzung, o. Maßstab; .....	13
Abb. 3: Eingangsbereich von dem Rederscheider Weg; .....	13
Abb. 4-5: Leerstehende Wochenendhäuser mit Schuppen und Thuja-Einfriedung .....	14
Abb. 6-7: beispielhafte Darstellung potentieller Einflugmöglichkeiten, Quartiere und Niststätten für Vögel und Fledermäuse an den Gebäuden; .....	15
Abb. 8: Genutztes Grundstück mit Gartenteich; .....	15
Abb. 9: Brachliegendes Grundstück am Nordrand mit wassergefülltem Graben (potentielle Amphibienlebensräume); .....	15
Abb. 10: Brachliegende Grünfläche im Vordergrund mit wassergefülltem Graben und Wasserrohrinstallationen; im Hintergrund Mobilhäuser als Flüchtlingsunterkünfte; .....	16
Abb. 11-14: brachgefallene Grundstücke mit schütterer Vegetation oder Stein- oder Schutthaufen, die potentielle Lebensräume für Eidechsen darstellen können. ....	17
Abb. 15: Brach liegendes Grundstück mit Sukzessionsgebüsch ohne Wochenendhaus .....	17
Abb. 16-18: südlich angrenzender Waldbestand .....	18
Tab. 1: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG) .....	26
Tab. 2: Darstellung planungsrelevanter Arten der Messtischblätter (MTB) Königswinter 5309, Qu. 2 und 4, sowie Asbach 5310 Quadrant 1 und 3 nach LANUV (Abfrage 03.05.17) und deren Lebensraumansprüche, Schutzstatus, Erhaltungszustand sowie Konfliktpotential im Untersuchungsgebiet. ....	41

## **1. Einleitung**

### **1.1. Anlass der Artenschutzprüfung**

Die Stadt Bad Honnef plant im Rahmen eines städtebauliches Verfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6-139 „Rederscheider Weg/Drosselweg“ die Neugestaltung und Umnutzung eines zum Teil noch bestehenden / bewohnten Wochenendhausgebietes. Auf Teilflächen entlang der südöstlichen Längsseite wurden im Sommer 2016 Mobilheime als Flüchtlingsunterkünfte aufgestellt. Die Fläche soll vorrangig für die Entwicklung und Erschließung eines Wohngebietes genutzt werden.

Im Rahmen des B-Planverfahrens ist hierzu gemäß der Handlungsempfehlung, Artenschutz in der Bauleitplanung' und der VV-Artenschutz (MUNLV 2010 a, b) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung, werden im Folgenden erläutert.

### **1.2. Lage und Struktur des Vorhabensbereichs**

Das Plangebiet zwischen dem Rederscheider Weg und dem Drosselweg südlich der Rottbitzer Straße mit der Flurstücksnummer 338 in der Flur 16 befindet sich am südlichen Rand des zur Stadt Bad Honnef gehörenden Ortsteils Rottbitze.



**Abb. 1: Lage des Plangebietes in Bad Honnef, o. Maßstab;**  
schwarze Schraffur links oben – rechts unten LSG 5209-001, grünliche Umrandung mit Schraffur Biotopkataster-Flächen BK 5309-086, blaue Umrandung Geschütztes Biotop 5309-007 und 5309-008 (s.u.)

### **Umgebung des Vorhabens:**

Nördlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an die überwiegend gewerblich genutzte Bebauung an, welche sich südlich der Rottbitzer Straße befindet. Westlich und nordöstlich grenzt Wohnbebauung an. Südlich und südöstlich schließt sich ein Waldgebiet an, in welchem der Rederscheider Bach entspringt.

Es befinden sich südöstlich folgende naturschutzfachlichen und -rechtlichen Schutzgebietsausweisungen (nach LINFOS, LANUV):

- das Waldstück ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG 5209-001 „LSG in den Städten Königwinter und Bad Honnef“,
- die unteren Quellbereiche und der Rederscheider Bach sind als Biotopkatasterfläche BK-5309-086 „Bachtal östlich Rottbitze“ ausgewiesen,
- eine kleine Teilfläche der Bachau ca. 230 m südöstlich des Plangebietes wurde als Geschütztes Biotop GB\_5309-007 kartiert (natürlicher Fließgewässerabschnitt, Auwald, Seggen- und binsenreiche Nasswiese).

## **2. Rechtsgrundlagen**

Im Zuge der Umwandlung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung gilt seit dem 01. März 2010 eine bundesrechtliche Vollregelung im Naturschutzrecht. Das Artenschutzrecht gilt seither unmittelbar, die Länder können diesbezüglich keine abweichenden Regelungen treffen. Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen somit die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ist hierfür einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen:

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

### **2.1. Grundlagen des Artenschutzrechts**

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Berücksichtigung der in §§ 44 und 45 des BNatSchG verankerten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die §§ 44 und 45 des BNatSchG stellen somit die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

In § 44 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote genannt:

1. Tötungsverbot  
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. Störungsverbot  
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
4. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Pflanzen  
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

**Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“**

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1

- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 (s. Kap. 2.5.4.).

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG (s. Kap. 2.5.4.).

## 2.2. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

§ 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt die Verbote des § 44 Abs. 1-4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässige Vorhaben ein:

- Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei denen die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, führen nicht zur Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Das Vorhandensein und mögliche Beeinträchtigungen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum sind hierfür artspezifisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollten ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt für alle besonders geschützten Arten das Tötungsverbot. Bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben (zulässig gemäß § 15 BNatSchG zulässige bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1) gelten für besonders geschützte Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen bzw. keine europäischen Vogelarten sind bzw. nicht durch eine Rechtsverordnung geschützt sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote allerdings gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht.

Zu beachten ist, dass ein Vorhaben nur dann zulässig ist, wenn Beeinträchtigungen vermieden werden. Vermeidbaren Beeinträchtigungen kann beispielsweise mit der Umsetzung zumutbarer Alternativen entgegen gewirkt werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen können durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden (vgl. § 15 BNatSchG).

Weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

## 2.3. Ausnahmevoraussetzungen

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen zwingend erforderlich:

1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
2. es gibt keine zumutbaren Alternativen und
3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss er mindestens günstig sein und bleiben).

Falls die Voraussetzungen erfüllt sind kann eine Ausnahme erteilt werden. Es gelten weitere Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG nur im Einzelfall und nur im Falle einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

## **2.4. Europäische Rechtsgrundlagen**

Die o.g. §§ des BNatSchG sind fest verankert mit den europarechtlichen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Zu beachten ist daneben auch die Umwelthaftungsrichtlinie, die im deutschen Umweltschadensgesetz umgesetzt wurde. Einige wichtige artenschutzrechtliche Grundlagen der FFH-RL und der VS-RL werden im Folgenden aufgeführt.

### **2.4.1. FFH-Richtlinie**

In Anhang IV der FFH-RL sind Arten aufgelistet, die selten und schützenswert sind. Diese Arten sind direkt geschützt, auch außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete in ganz Europa. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Arten.

Verbote gemäß Art. 12 FFH-RL sind:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

### **2.4.2. VS-Richtlinie**

Die EU-Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten (s. Artikel 1 VS-RL). Laut Art. 5 VS-RL gilt das Verbot:

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

## **2.5. Begriffsdefinitionen**

### **2.5.1. Störung**

Der Störungsbegriff im Sinne der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bezieht sich auf den Erhaltungszustand einer Population. Verboten sind Störungen streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit, die zu erhebliche Störung der lokalen Population führen können. Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (vgl. (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Um den Einfluss von Störungen auf geschützte Arten einzuschätzen sind vor Allem die Intensität, die Dauer und die Wiederholungsfrequenz der Störung entscheidend. Störungen sind dann als schädlich zu be-



trachten, wenn sie beispielsweise die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern.

Grundsätzlich ist ein artspezifischer Ansatz zu wählen, da verschiedene Arten unterschiedlich auf potenziell störende Aktivitäten reagieren.

### **2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore**

**Fortpflanzungsstätten** können Bereiche umfassen, die erforderlich sind

- für die Balz/ Paarung/ den Nestbau,
- für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens
- als Nest bzw. Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

**Ruhestätten** können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen, zur Erholung, als Versteck, zum Schutz, als Unterschlupf oder für die Überwinterung erforderlich sind.

Laut EU-Kommission (2007) ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch so zu schützen, dass der Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art gewährleistet sind. Dies kann bei Arten, die diese Stätten regelmäßig besuchen auch das ganze Jahr hindurch gelten.

**Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Ein Verbotstatbestand kann aber eintreten, sobald es sich um einen sogenannten ‚essenziellen Habitatbestandteil‘ handelt. Das bedeutet, dass z.B. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt eines konkreten Nahrungs- bzw. Jagdhabitats, bestimmter Flugrouten oder Wanderkorridore angewiesen ist. Wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wegfall von o.g. Habitatelementen funktionsunfähig wird und dies somit zu einer Beeinträchtigung der Population führt, ist der Verlust des jeweiligen Habitatelements also durchaus artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (vgl. LANA 2006).

### **2.5.3. Beschädigung**

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor im Falle einer materiellen Verschlechterung dieser Stätten. Im Gegensatz zur Vernichtung kann dies auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen.

Sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar besteht, tritt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ein.

### **2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit**

#### **Geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gem. § 54 BNatSchG**

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch den Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz zu stellen, die nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder b fallen.

- a) Unter besonderen Schutz gestellt werden können Arten, die
  - im Inland durch menschlichen Zugriff gefährdet sind oder mit solchen gefährdeten Arten oder Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können
  - in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße Verantwortlich ist
- b) Unter strengen Schutz gestellt werden können
  - natürlich vorkommende Arten und Arten, die im Inland vom Aussterben bedroht sind

- Arten, für die Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist

**"Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands"** sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und nur in Deutschland vorkommen bzw. von denen ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Für diese Arten fällt Deutschland somit eine besondere Verantwortung zu (BNatSchG § 54, Abs. 1, Nr. 2). Als Parameter der Verantwortlichkeit werden neben dem Anteil an der Weltpopulation die Bedeutung der Population für den Genfluss zwischen Populationen und die weltweite Gefährdung des Taxons geprüft (BfN 2013).

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten mit o.g. Kriterien die Unterschutzstellung von Arten nationaler Verantwortung Deutschlands. Diese Arten sind dann unter Umständen bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben mit zu prüfen.

## 2.6. Umweltschadensrecht

Darüber hinaus sind grundsätzlich die Vorgaben des Umweltschadensgesetz (USchadG) zu berücksichtigen um Umweltschäden zu vermeiden. Umweltschäden sind alle Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten (FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL) haben. Wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

Da im Schadensfall auf den Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen können, kann es sinnvoll sein über den Anwendungsbereich des Artenschutzes hinaus mögliche Auswirkungen auf die entsprechenden Arten und Lebensräume im Sinne des USchadG zu prüfen.

## 2.7. Fazit

Unter folgenden Gesichtspunkten gilt ein Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig:

- Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- die durch das Vorhaben entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- durch das Vorhaben entstehende Konflikte können nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden und es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Vorhaben, die nicht die o.g. Vorgaben erfüllen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

Die ASP kann nicht durch andere Prüfverfahren wie Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Prüfung nach der Eingriffsregelung ersetzt werden, sondern stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen können Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG zur Folge haben.

## 3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

### 3.1. Datengrundlage

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten in den relevanten Messtischblättern (MTB Königswinter 5309, Qu. 2 und 4, sowie Asbach 5310 Quadrant 1 und 3 nach LANUV (03.05.17))

stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, Abfrage am 03.05.17) und wurden bezüglich der in Kap. 4 erläuterten Kriterien ergänzt. Die geprüften Arten sind in Tab. 2 (s. Anhang Kap. 11) aufgeführt.

### 3.2. Vorgehensweise und Methodik

Die in Kap. 3.1 genannten Daten wurden in Hinblick auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumanprüche der einzelnen Arten.

Zusätzlich wurde am 05.05.17 eine Geländebegehung durchgeführt, bei der das Untersuchungsgebiet auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Dies erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und auch auf Nachweise von Spuren (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern). Des Weiteren wurde das Potential des Plangebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Dies konnte auf Grund der Unübersichtlichkeit und tlw. fehlender Zugänglichkeiten der noch bewohnten Wochenendhäuser allerdings zunächst nicht vollständig und systematisch erfolgen.

Der Untersuchungsraum wird je nach Schutzobjekt bzw. geschützter Art und dem Eingriff unterschiedlich gewählt und deshalb auch als Wirkraum des Eingriffes bezeichnet. Für die Begehung wurde eine Fläche mit einem Radius von ca. 10 m um den Eingriffsbereich (Plangebiet) betrachtet. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet. Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche bzw. Vorhabensbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten. Der Begriff Plangebiet (z.B. B-Plangebiet) bezeichnet den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

## 4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne von § 15 und § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) beschränkt sich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie ‚Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands‘ (§ 44 Abs. 5).

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten vertiefend geprüft, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten oder
- Koloniebrüter sind.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mitbetrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Die in diesem Gutachten berücksichtigten Arten sind in Tab. 2 einzusehen (s. Anhang). Für das Messtischblatt (MTB) 5309 und 5310 sind das **12 Fledermausarten**, **1 weitere Säugetierart (Haselmaus)**, **39 Vogel-**

arten, 2 Amphibienarten und 3 Reptilienarten. Insgesamt beinhaltet die Liste also **57 potentiell vorkommende planungsrelevante bzw. zu prüfende Arten**.

## **5. Beschreibung des Vorhabens und relevante Wirkfaktoren**

### **5.1. Beschreibung des Vorhabens mit Fotodokumentation**

Für die zukünftig geplante Neuerschließung und Bebauung der insgesamt knapp 3 ha großen Fläche ist der vollständige Abriss und Rückbau aller Wochenendhäuser und sonstiger Bauten vorgesehen. Die Fläche soll vorrangig für die Entwicklung und Erschließung eines Wohngebietes genutzt werden. Für die Artenschutzrechtliche Prüfung wird auch von einem vollständigen Verlust der Gärten, Bäume, Gehölze, Hecken und sonstigen z.T. brach liegenden Vegetationsflächen ausgegangen, da die zukünftige Gestaltung und Einteilung der Fläche noch nicht geklärt ist. Es wird auch von einer vollständigen Neugestaltung der südöstlichen Längsseite ausgegangen, wo auf geschotterten Flächen derzeit ca. 37 Mobilheime als Flüchtlingsunterkünfte aufgestellt wurden.

Neben den 37 Mobilheimen handelt es sich um folgende weitere Gebäude bzw. Bauten:

- 57 Wochenendhäuser oder Hütten, tlw. mit angebauten Schuppen sowie 1 Empfangsgebäude. Die Wochenendhäuser sind überwiegend in Ständerbauweise mit Isolierschichten sowie Holzverschalungen gebaut und mit Wellblechdächern oder Eternitplatten eingedeckt. Bei länger leerstehenden Häusern stehen tlw. Fenster oder Türen zu den Häusern oder Schuppen offen bzw. sind diese kaputt (durch Bauzäune abgesichert). Tlw. sind Dachbereiche zerstört. Einige noch genutzte Wochenendhäuser wurden andererseits modernisiert.

Die kleinen Wochenendhausgrundstücke sind überwiegend von einer 2,5 m hohen Hecke (meistens aus Thuja) umgeben. Die Grundstücke sind insbesondere um die noch bewohnten/ genutzten Häuser öfters gärtnerisch angelegt, in Einzelfällen auch mit einem Gartenteich. Andere Grundstücke sind brachgefallen. Tlw. sind die Grundstücke um schon länger leer stehende Wochenendhäuser mit Gehölzen (einheimische Laubgehölze sowie (teils standortfremde) Nadelgehölze), durch Sukzession zugewachsen. Vereinzelt befinden sich in den Grundstücken größere Nadelbäume oder Laubbäume (ehemalige Solitäre).

Vereinzelte brach liegende Grundstücke sind unbebaut und mit Grasflächen oder Hochstaudenfluren zugewachsen. Auf diesen befinden sich tlw. Stein- oder Schotterhaufen als weitere wertgebende Strukturen (potentielle Reptilienlebensräume).

Für Wasser- oder sonstige Anschlüsse befinden sich vereinzelt kleine Gräben auf den Grundstücken oder am Wegrand, welche tlw. wassergefüllt sind (potentieller Amphibienlebensraum).



**Abb. 2: Geltungsbereich des B-Plangebietes und aktuelle Nutzung, o. Maßstab;**  
Rot: Mobilheime als Flüchtlingsunterkünfte; grau: Wochenendhäuser



**Abb. 3: Eingangsbereich von dem Rederscheider Weg;**



Abb. 4-5: Leerstehende Wochenendhäuser mit Schuppen und Thuja-Einfriedung



Abb. 6-7: beispielhafte Darstellung potentieller Einflugmöglichkeiten, Quartiere und Niststätten für Vögel und Fledermäuse an den Gebäuden;



Abb. 8: Genutztes Grundstück mit Gartenteich;



Abb. 9: Brachliegendes Grundstück am Nordrand mit wassergefülltem Graben (potentielle Amphibienlebensräume);



Abb. 10: Brachliegende Grünfläche im Vordergrund mit wassergefülltem Graben und Wasserrohrinstallationen; im Hintergrund Mobilhäuser als Flüchtlingsunterkünfte;







Abb. 11-14: brachgefallene Grundstücke mit schütterer Vegetation oder Stein- oder Schutthaufen, die potentielle Lebensräume für Eidechsen darstellen können.

Eine Zufallsbeobachtung von Reptilien erfolgte bei der Begehung nicht;



Abb. 15: Brach liegendes Grundstück mit Sukzessionsgebüsch ohne Wochenendhaus





**Abb. 16-18: südlich angrenzender Waldbestand**  
mit tlw. jüngerem, tlw. älterem Baumbestand und feuchten Senken (beginnende Quellmulden des Rederscheider Bach);

## 5.2. Relevante Wirkfaktoren im Plangebiet

Da mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten:

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Beräumung des Geländes und die spätere Bebauung werden folgende Wirkpfade ausgelöst:

### **Baubedingt (d.h. temporär)<sup>1</sup>:**

- Störwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe durch Maschinen, Baufahrzeuge, Bauarbeiter in angrenzenden Gärten und Waldbestand

Bei den baubedingten Wirkfaktoren sind auch die vorhandenen Vorbelastungen durch die unmittelbare Siedlungslage und die angrenzende Bebauung (Wohn-, bzw. Mischgebiet mit Geschäften und Schulen, Verkehr, Bewegungsunruhe) mit zu berücksichtigen.

### **Anlagebedingt:**

- Gehölzrodung der Bäume, Sträucher, Hecken und Sukzessionsgebüsche
- Vegetationsbeseitigung der Gras- und Hochstaudenfluren auf den Grün- und Brachflächen
- Beseitigung der Sonderstrukturen wie Steinhäufen und wassergefüllte Gräben, dadurch Verlust potentieller Lebensräume von Amphibien und Reptilien (Verstecke als Ruhestätten, Laichgewässer);
- Verlust potentieller Niststandorte für Gebüsch- und Baumbrüter unter den Vögel;
- Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten für Vögel, Fledermäuse und Reptilien durch die Vegetationsbeseitigung und Beeinträchtigung potentieller Flugrouten von Fledermäusen durch den Verlust der Hecken;
- Verlust von Gebäudenischen, -spalten und Hohlräumen, dadurch Verlust potentieller Niststandorte (Fortpflanzungsstätten) für Gebäude-, Nischen- und Höhlen-bebrütende Vögel oder von deren Ruhestätten in Nischen der Gebäude;
- Verlust potentieller Spalten- und Höhlen-Quartiere von Gebäude-bewohnende Fledermäusen;

### **Betriebsbedingt:**

- Störwirkungen durch Bewegungsunruhe und ggf. Änderung der nächtlichen Beleuchtungssituation (damit Störung von Nahrungshabitaten der Avifauna und potenziell der Nahrungshabitate von Fledermäusen); aber auf Grund der vorhandenen umgebenden Bebauung und angrenzender Straßenbeleuchtung keine erhebliche Veränderung gegenüber dem Bestand;

## **6. Konfliktpotential und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten**

### **6.1. Mögliches Konfliktpotential mit potentiell vorkommenden Arten**

Tabelle 2 (s. Anhang) zeigt, bei welchen der potentiell in den Messtischblättern (MTB) 5309 und 5310 vorkommenden Arten in Bezug auf die geplante Abrissmaßnahme Konfliktpotential im Untersuchungsraum besteht. In Tab. 1 sind die betroffenen Arten und die Konflikte kurz zusammengefasst. Das Konfliktpotential wird im Folgenden für die einzelnen Artengruppen näher erläutert.

---

<sup>1</sup> Betrachtet werden nur Wirkungen auf angrenzenden Flächen; Wirkfaktoren während der Baufeldfreimachung auf den anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen werden bei den anlagebedingten Wirkfaktoren aufgeführt.

### 6.1.1 Säugetiere

#### Ergebnis der Begehung

Potentiell geeignete Strukturen (Wochenendhäuser, Bäume, Gehölze, Schuppen) wurden bei der **Begehung am 05.05.17** von außen auf Hinweise für potentielle Fledermaushabitate untersucht (geeignete Spalten, Nischen, Kot, Urinspritzer an Wänden oder an Baumstämmen, Fraßreste etc.). Dies konnte auf Grund der Unübersichtlichkeit und tlw. fehlender Zugänglichkeiten der tlw. einsturzgefährdeten oder noch bewohnten Wochenendhäuser allerdings zunächst nicht vollständig und systematisch erfolgen. Eine Innen-Begehung der Gebäude fand bei der Erstbegehung für die Stufe I der ASP nicht statt.

Es wurden dabei zahlreiche Einflugmöglichkeiten sowie Nischen und Spalten in/ an den Wochenendhäusern gefunden, sowie auch Spalten und Nischen an den Dachüberständen. Es besteht damit ein **hohes (und unübersichtliches) Quartierpotential für Sommer-, Zwischen- und Schwarmquartiere sowie an den isolierten Wochenendhäusern auch für klimagemäßigte Winterquartiere** in mildereren Winterphasen.

Es waren keine direkten Hinweise wie Kotkrümel ersichtlich; diese sind aber auf Grund der Unübersichtlichkeit trotzdem nicht auszuschließen.

Ältere Bäume mit potentiellen Höhlen oder abstehender Rinde sind im Plangebiet mit Ausnahme der Nadelgehölze nicht vorhanden. Spalten- und Höhlenquartiere sind in schwer einsehbaren Nadelbäumen nicht sehr wahrscheinlich. In dem südöstlich angrenzenden Wald außerhalb des B-Plangebietes sind Baumquartiere allerdings möglich.

Für die Haselmaus ist die Habitatausstattung auf Grund des hohen Anteils an Koniferen und geringen Anteils an Nahrungs- und Fruchtsträuchern als nicht geeignet zu bezeichnen, weshalb hier nicht von einem Vorkommen auszugehen ist.

#### Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den in Tab. 2 (s. Anhang) aufgeführten potentiellen **Fledermaus-Arten** der relevanten MTB können nach gutachterlicher Potentialabschätzung (s.u.) für folgende Arten Quartierpotentiale im Wirkraum bestehen:

- Teichfledermaus (Zwischenquartiere)
- Wimperfledermaus (Männchenquartiere)
- Großes Mausohr (Männchenquartiere)
- Kleine und Große Bartfledermaus (Sommer- und Zwischenquartiere, Männchenquartiere, Wochenstuben)
- Fransenfledermaus (Sommer- und Zwischenquartiere)
- Kleiner Abendsegler (sporadisch genutzte Einzelsommer- und Zwischenquartiere)
- Rauhautfledermaus (Zwischenquartiere)
- Zwergfledermaus (Sommer- und Zwischenquartiere, Wochenstuben, klimagemäßigte oberirdische Winterquartiere)
- Braunes Langohr (sporadisch genutzte Einzelsommerquartiere, Winterquartiere)

Auf Grund der fehlenden Habitateignung des Plangebietes und auch geringer Habitateignung in der Umgebung (Siedlung, geschlossener Hochwald) wird ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet gutachterlich ausgeschlossen. Die Haselmaus wird deshalb in der folgenden Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

#### Abschätzung der möglichen Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren

Der Verlust der potentiellen Spalten-, Höhlen und Nischenquartiere in und an den Gebäuden und Dächern könnte für die o.g. 10 Fledermausarten den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (einschl. Win-

terquartieren) bedeuten, was eine artenschutzrechtlichen Konflikt gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bedeuten würde. Im Falle einer Nutzung der Quartiere während des Rückbaus der Gebäude könnte dies daneben zu der Tötung der Tiere führen, wodurch der Verbotstatbestand des §44 (1) Nr. 1 erfüllt werden würde.

Es sind deshalb **Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** vorzusehen und durch zu führen, um die Erfüllung der o.g. Verbotstatbestände zu verhindern. Hierfür ist eine **vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung** notwendig (s. Kap. 8).

Zur Konzipierung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird die **Durchführung von Art- und Aktivitätskartierungen der Fledermausfauna** im Untersuchungsgebiet empfohlen, um die Maßnahmen spezieller auf die festgestellten Arten und die festgestellte (quantitative und qualitative) Habitatnutzung abstimmen zu können (bspw. Feststellung des Ausgleichsbedarfs). Dies ist aus gutachterlicher Sicht insbesondere auf Grund der Größe des Plangebietes und der zahlreichen unübersichtlichen Wochenendhäuser mit Quartierspotential im vorliegenden Fall notwendig.

Die Kartierungen sollten hierfür die Erhebung des Artenspektrums bspw. durch Detektorbegehungen oder Horchboxen-Einsatzes mit Computer-Auswertung umfassen sowie die Nutzung des Quartierspotentials durch Ein- und Ausflugkontrollen sowie Schwarmkontrollen in der aktiven Zeit der Fledermäuse bis zum Herbst erheben.

Über eine Aktivitäts- und Schwarmkontrolle an den Wochenendhäusern im Herbst (Sichtkontrolle oder passiv über Horchboxen über die komplette Nacht) soll überprüft werden, ob Zwergfledermäuse oberirdische Spalten ggf. als Winterquartier nutzen. Ein Anstieg der Aktivität innerhalb einer Nacht im Herbst oder Schwarmaktivität in der Nacht würde hierauf einen Hinweis geben, da die Fledermäuse das Quartier in diesem Zeitraum schon vorab erkunden.

Je nach den Ergebnissen sind Ersatzquartiere **vor Durchführung** des Abrisses bereit zu stellen (CEF-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Die Anzahl und des Art der Ersatzquartiere haben sich nach der Menge und dem Typ der verloren gehenden Quartieren zu richten.

Die Gehölz- und Gartenflächen um die Gebäude können daneben Teilflächen der Nahrungshabitate der o.g. Arten darstellen. Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind nur dann zu betrachten, wenn die entstehenden Beeinträchtigungen populationsrelevante Auswirkungen haben können. Angesichts der umliegenden durchgrüneten und vergleichbaren Siedlungsflächen und der angrenzenden Waldbereiche sind diese allerdings nicht von einer besonderen Bedeutung und es ist deshalb auch nicht von einer populationsrelevanten Auswirkung durch diesen Verlust auszugehen.

Die nächtliche Beleuchtungssituation wird sich durch die geplante Neugestaltung des Plangebietes etwas verändern, wobei diese allerdings auf Grund der Vorbelastung durch die Siedlungsrandlage und die Straßenbeleuchtung nicht sehr stark sein wird. Es sind deshalb zwar geringfügige Beeinträchtigungen des Jagdhabitats durch Änderungen der nächtlichen Beleuchtungssituation zu erwarten. Diese sind aber nicht in dem Maße zu erwarten, dass populationsrelevante Auswirkungen oder erheblichen Störungen entstehen könnten.

Durch den Abriss können allerdings baubedingt temporäre Störungen für die lokalen Fledermaushabitate auftreten (Verbotstatbestand gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Hierfür sind im Rahmen einer o.g. vertiefenden artenschutzrechtlichen Betrachtung ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Insgesamt gesehen kann das Eintreten von **Verbotstatbeständen gem. §44 (1) Nr. 1-3** für insgesamt 10 Fledermausarten als planungsrelevante Säugetiere **nicht ausgeschlossen werden, weshalb diese einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen sind.**

### 6.1.2 Vögel

#### Ergebnis der Begehung:

Es wurden bei der Begehung am 05.05.17 geeignete Strukturen auf ihr Potential als Niststandort oder sonstige Lebensstätten für die Avifauna untersucht (Bäume, Gehölze, Gebäude). Dies konnte auf Grund der Unübersichtlichkeit und tlw. fehlender Zugänglichkeiten der tlw. einsturzgefährdeten oder noch bewohnten Wochenendhäuser allerdings nicht **vollständig und systematisch erfolgen**. Eine Innen-Begehung der Gebäude fand bei der Erstbegehung für die Phase I der ASP nicht statt.

Es erfolgten keine direkten Nachweise von Fortpflanzungsstätten (Nester, Horste) oder Ruhestätten. Es wurden auch keine Horste im direkt angrenzenden Waldbestand festgestellt, was allerdings auf Grund des belaubten Zustands nur eine eingeschränkte Aussagekraft besitzt.

Daneben wurden folgende potenzielle Lebensstätten festgestellt:

- Die Wochenendhäuser (insbesondere die leestehenden und tlw. zugänglichen) bieten verschiedenste Nischen, Halbhöhlen und Höhlen für Gebäudebrütende Vogelarten sowie Höhlenbrüter wie Haussperlinge, Mehlschwalben, Hausrotschwanz, Schleiereule und Meisen.
- Die dichten Baum- und Strauchgehölze sowie Hecken bieten Niststandorte für Gebüsch- und Nischenbrüter wie Gartenrotschwanz, Amsel, Zaunkönig, Heckenbraunelle und andere euryöke Singvögel und dadurch auch Fortpflanzungsmöglichkeiten für den planungsrelevanten Kuckuck
- Die vereinzelt größeren Nadelbäume bieten potentielle Nistmöglichkeiten oder Tageseinstandsplätze für die Waldohreule. Die dichteren Nadelgehölze bieten potentiell Brutmöglichkeiten für den Sperber.
- Die gesamte Wochenendhausanlage mit den Gehölzen und Gärten stellt Nahrungshabitate für weitere planungsrelevante Vogelarten wie den Kleinspecht oder Eulenarten sowie für zahlreiche weitere nicht planungsrelevante Vogelarten zur Verfügung.

Während der Begehung wurden folgende Arten als Zufallsbeobachtung akustisch oder optisch nachgewiesen:

- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| • Grünfink        | • Stieglitz       |
| • Hänfling        | • Fitis           |
| • Amsel           | • Buchfink        |
| • Mönchsgrasmücke | • Heckenbraunelle |
| • Kohlmeise       |                   |

#### Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den in Tab. 2 (s. Anhang) aufgeführten planungsrelevanten potentiellen Arten der relevanten MTB können nach gutachterlicher Potentialabschätzung (s.u.) folgende Arten potentiell im Wirkraum vorkommen:

- Sperber und Waldohreule (Niststätten und Nahrungshabitat)
- Kuckuck (Niststätten und Nahrungshabitat)
- Mehlschwalbe (potentieller Nahrungsgast im Luftraum über dem Plangebiet, Mehlschwalbennester unter den Dachüberständen der Gebäude auf Grund der geringen Höhe der Wochenendhäuser zwar nicht sehr wahrscheinlich, jedoch auch nicht auszuschließen)
- Kleinspecht (Nahrungshabitat)
- Gartenrotschwanz (Niststätten und Nahrungshabitat)
- Waldkauz (Nahrungshabitat)
- Schleiereule (Niststätten und Nahrungshabitat)

Alle anderen planungsrelevanten Vogelarten des MTB sind hier aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

### **Abschätzung der möglichen Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren**

Der Verlust der potentiellen Spalten-, Höhlen- und Nischennistmöglichkeiten in und an den Gebäuden und Dächern sowie die Rodung der Nadel- und Laubgehölze könnte für die o.g. 6 planungsrelevante Vogelarten sowie für ubiquitäre Vogelarten den **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten, was eine artenschutzrechtliche Konflikt gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)** bedeuten würde. Im Falle einer Durchführung während der Vogelbrutzeit könnte dies daneben zu der **Tötung der Tiere führen, wodurch der Verbotstatbestand des §44 (1) Nr. 1** erfüllt werden würde.

Daneben kann der Rückbau der Gebäude zu bauzeitlichen Störungen für angrenzende Lebensräume planungsrelevanter oder ubiquitärer Vogelarten führen, was zu einem **artenschutzrechtlichen Konflikt gem. §44 (1) Nr. 2 (Verbot der erheblichen Störung der lokalen Population)** führen kann.

Es sind deshalb **Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** vorzusehen und durch zu führen, um die Erfüllung der o.g. Verbotstatbestände zu verhindern. Hierfür ist eine **vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung** notwendig (im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens, welches die Stufe II der ASP umfasst).

Zur Konzipierung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird **eine Brutvogelkartierung** im Untersuchungsgebiet empfohlen, um die Maßnahmen spezieller auf die festgestellten Arten und die festgestellte (quantitative und qualitative) Habitatnutzung abstimmen zu können (bspw. Feststellung des Ausgleichsbedarfs). Dies ist aus gutachterlicher Sicht insbesondere auf Grund der Größe des Plangebietes und der zahlreichen unübersichtlichen Wochenendhäuser und Gehölze mit Nistmöglichkeiten im vorliegenden Fall notwendig.

Die Brutvogelkartierung soll das Artenspektrum über morgendliche Begehungen sowie Abendbegehungen (bspw. für Bettelrufe von Eulenjungen) umfassen.

Daneben sollen die Wochenendhäuser auf Gebäudebrüter kontrolliert werden.

Je nach den Ergebnissen sind künstliche Brutstätten als Ersatz **vor Durchführung** des Abrisses bereit zu stellen (CEF-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Des weiteren ist ggf. die Durchführung von Ersatzpflanzungen oder die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen in Gehölzen notwendig.

Auf Grund der umliegenden durchgrünten Siedlungsstruktur und angrenzenden Waldbereiche ist nicht zu erwarten, dass durch den Verlust der Nahrungshabitate erhebliche Beeinträchtigungen für die o.g. planungsrelevanten Arten sowie die euryöken Arten entstehen. Jagd- und Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten sind nur dann zu betrachten, wenn die entstehenden Beeinträchtigungen populationsrelevante Auswirkungen haben können. Von einer populationsrelevanten Auswirkung durch das Vorhaben wird in diesem Falle nicht ausgegangen, da im Umfeld des Plangebiets weitere geeignete Bereiche vorhanden sind. Durch das Vorhaben werden keine essentiellen oder wesentlichen Teile des Nahrungshabits verloren gehen.

Insgesamt gesehen kann das Eintreten von **Verbotstatbeständen gem. §44 (1) Nr. 1-3** für insgesamt 6 planungsrelevante Vogelarten sowie weitere ubiquitäre Vogelarten **nicht ausgeschlossen werden, weshalb diese einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen sind.**

### 6.1.3 Amphibien

#### **Ergebnis der Begehung und Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:**

Der Vorhabensbereich wurde auf geeignete Habitats für (planungs- und nicht planungsrelevante) Amphibien untersucht.

Die Wasser-gefüllten Gräben mit benachbarten Erd- und Steinhäufen (entstanden durch Installationen für Wasser- oder sonstige Anschlüsse) sowie der Gartenteich könnten potenzielle Lebensräume für die Geburtshelferkröte sowie für nicht planungsrelevante, jedoch besonders geschützte Amphibienarten (wie Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch) darstellen.

Über die feuchten Senken und Quellbereiche des Rederscheider Bachs im südlichen gelegenen Wald kann es eine Vernetzung zu weiteren geeigneten Lebensräumen geben.

#### **Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:**

Für die planungsrelevante Amphibienart Gelbbauchunke bestehen im Plangebiet (Baufeld) und Wirkraum keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer.

Für die Geburtshelferkröte können die Wasser-gefüllten Gräben oder der Gartenteich potenzielle Lebensräume sein.

#### **Abschätzung der möglichen Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren**

Durch den Rückbau oder Arbeiten an den Installationsgräben oder dem Gartenteich können Verbotstatbestände für die planungsrelevante Art Geburtshelferkröte gem. §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt werden (Verbot der Tötung von Individuen, Verbot der Störung der lokalen Population, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Es sind deshalb **Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** vorzusehen und durchzuführen, um die Erfüllung der o.g. Verbotstatbestände zu verhindern. Hierfür ist eine **vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung** notwendig (im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens, welches die Stufe II der ASP umfasst).

Auch möglicherweise vorkommende besonders geschützte Amphibienarten wie Teichmolch oder Erdkröte sind im folgenden Verfahren des B-Plans mit zu berücksichtigen.

Zur Konzipierung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird **eine Amphibienkartierung** im Untersuchungsgebiet empfohlen, um die Maßnahmen spezieller auf die festgestellten Arten und die festgestellte (quantitative und qualitative) Habitatnutzung abstimmen zu können (bspw. Feststellung, ob ein Ausgleichsbedarf besteht).

Je nach den Ergebnissen sind ggf. Ersatzlebensräume (bspw. Laichgewässer) **vor Durchführung** des Abrisses bereit zu stellen (CEF-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme).

Insgesamt gesehen kann das Eintreten von **Verbotstatbeständen gem. §44 (1) Nr. 1-3** für insgesamt 1 planungsrelevante Amphibienart **nicht ausgeschlossen werden, weshalb diese einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen ist.**

### 6.1.4 Reptilien

#### **Ergebnis der Begehung und Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:**

Der Vorhabensbereich wurde auf geeignete Habitats für (planungs- und nicht planungsrelevante) Reptilien untersucht.

Für die Schlingnatter und Mauereidechse bestehen im Eingriffsgebiet und dessen direktem Umfeld **keine geeigneten Lebensräume** (zu wenige keine mageren, grabbaren und ungestörten Trockenbiotop).



Auf einigen brachliegenden Grundstücken gibt es Stein- und Schutthaufen mit schütterer Vegetation, angrenzend an Gehölz- und Sukzessionsflächen, welche als geeignetes Mosaik aus verschiedenen Biototypen potenzielle Lebensräume für die planungsrelevante Art Zauneiechse sein könnte. Daneben könnte es auch Lebensraum für besonders geschützte Reptilien wie die Blindschleiche sein.<sup>2</sup>

#### **Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:**

Von den in Tab. 2 (s. Anhang) aufgeführten planungsrelevanten potentiellen Arten der relevanten MTB können nach gutachterlicher Potentialabschätzung (s.u.) folgende Arten potentiell im Wirkraum vorkommen:

- Zauneidechse (Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die beiden anderen planungsrelevanten Reptilienarten des MTB sind hier aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

#### **Abschätzung der möglichen Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren**

Der Räumung und Neugestaltung der brachliegenden Grundstücke mit Stein- und Schutthafen könnte für die o.g. planungsrelevante Reptilienart Zauneidechse **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten, was eine artenschutzrechtlichen Konflikt gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)** bedeuten würde. Im Falle eines Vorkommens der Zauneidechse könnte dies daneben zu der **Tötung der Tiere führen, wodurch der Verbotstatbestand des §44 (1) Nr. 1** erfüllt werden würde. Dies gilt insb. für mögliche Überwinterungsverstecke bei einer Durchführung im Winter, da die Tiere dann immobil sind und nicht fliehen können (wechselwarme Tiere).

Daneben kann der Rückbau der Gebäude zu bauzeitlichen Störungen für angrenzende Lebensräume führen, was zu einem **artenschutzrechtlichen Konflikt gem. §44 (1) Nr. 2 (Verbot der erheblichen Störung der lokalen Population)** führen kann.

Es sind deshalb **Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** vorzusehen und durch zu führen, um die Erfüllung der o.g. Verbotstatbestände zu verhindern. Hierfür ist eine **vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung** notwendig (im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens, welches die Stufe II der ASP umfasst).

Auch möglicherweise vorkommende besonders geschützte Reptilienarten wie Blindschleiche oder Waldeidechse sind im folgenden Verfahren des B-Plans mit zu berücksichtigen.

Zur Konzipierung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird **eine Reptilienkartierung** im Untersuchungsgebiet empfohlen, um die Maßnahmen spezieller auf die festgestellten Arten und die festgestellte (quantitative und qualitative) Habitatnutzung abstimmen zu können (bspw. Feststellung des Ausgleichsbedarfs). Dies ist aus gutachterlicher Sicht insbesondere auf Grund der kleinräumigen ganzjährigen Nutzung des o.g. Biotopmosaiks notwendig, was die Vermeidungsmöglichkeit über Bauzeitenregelungen erschwert.

Insgesamt gesehen kann das Eintreten von **Verbotstatbeständen gem. §44 (1) Nr. 1-3** für insgesamt 1 planungsrelevante Reptilienart (Zauneidechse) **nicht ausgeschlossen werden, weshalb diese einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen ist.**

---

<sup>2</sup> Besonders geschützte, aber nicht planungsrelevante Arten sind im Rahmen des B-Plan-Verfahrens bspw. im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zu berücksichtigen.

## 6.2. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Bei einigen der potentiell in dem MTB (Messtischblatt) 5309 vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Hierzu gehören die Haselmaus, reine Wald- und Baumfledermäuse, große Greifvögel und Großeulen (wie Uhu), Feldvögel/ Vögel der (halb-) offenen Landschaft, Wasservögel, Wasservogel, Großvögel, Wald-Spechte, reine Waldvögel, die Geburtshelferkröte, und Schlingnatter und Mauereidechse.

Tab. 1: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG)

Art	Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
FFH-Arten nach Anhang VI	Tlw.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von potentiellen Fledermaus-Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren in den Gebäuden</li> <li>– Verlust von Habitaten für Zauneidechse und Geburtshelferkröte</li> <li>– Kein Konflikt für die Haselmaus, Gelbbauchunke und Schlingnatter</li> </ul>
Planungsrelevante Vogelarten	Tlw.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von Niststandorten in Gehölzen und Bäumen sowie von potentiellen (Halb-)Höhlenbrutplätzen für verschiedene planungsrelevante Arten wie Kleingreifvögel, Kleineulen (Schleiereule, Waldohreule), Kuckuck und Gartenrotschwanz</li> </ul>
Arten nationaler Verantwortung	Nein	–
<b>Sonstige Arten:</b>		
Ubiquitäre Vogelarten	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von potentiellen Niststandorten für Nischen-, Höhlen und Halbhöhlenbrüter in den Gebäuden sowie für Gebüschbrüter in den Baum- und Strauchgehölzen</li> </ul>

## 7. Notwendigkeit einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse der betroffenen planungsrelevanten Arten

### 7.1. Notwendigkeit einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse (Stufe II)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für mehrere planungsrelevante Arten aus den Artengruppen der Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien nicht ausgeschlossen werden.

Es ist deshalb eine vertiefende artenschutzrechtliche Analyse, welche inhaltlich die Stufe II der ASP umfasst, notwendig.

Für die vertiefende Analyse und die Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern, wird die Durchführung von Kartierungen gutachterlich als notwendig angesehen.

### 7.2. Zulässigkeit des Vorhabens - Fazit

Ein Auslösen der **Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG** durch das geplante Vorhaben kann **nicht ausgeschlossen** werden (Potentielle Tötung, potentielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Es ist deshalb eine vertiefende artenschutzrechtliche Analyse, welche inhaltlich die Stufe II der ASP umfasst, notwendig, um die Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen.

## **8. Tierarten für die eine Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) sowie Untersuchungen durchgeführt wurden.**

### **8.1. Untersuchungsmethodik**

Die Vertiefende Artenschutzprüfung basiert auf eigens erhobenen faunistischen Daten im Plangebiet. Hierzu wurden von Juni bis Ende August 2017 faunistische Untersuchungen durchgeführt (Durchführung BÜRO STRIX, Dipl. Forstwirt M. Hanft). Diesen gliedern sich wie folgt:

- **Brutvögel:** Zur Ermittlung des vorkommenden avifaunistischen Arteninventars, vor allem im Hinblick auf Gebäudebrüter, aber auch Gehölzbrüter in Baum- und Strauchgehölzen wurden Brutvogelbegehungen im Plangebiet durchgeführt. In deren Rahmen erfolgten drei morgendliche und zwei abendliche Begehungen (Bettelrufe von Eulen, insbesondere Waldohreule). Die Begehungen wurden von Juni bis Mitte Juli 2017, bevorzugt bei günstiger Witterung und in möglichst homogener Verteilung über den Erfassungszeitraum durchgeführt. Die Methodik und Auswertung orientiert sich an den Methodenstandards nach MKULNV (2017).
- **Fledermäuse:** Zur Ermittlung des vorkommenden Fledermausarteninventars, vor allem im Hinblick auf Gebäude bewohnende Fledermausarten wurden Fledermausuntersuchungen im Plangebiet durchgeführt. In deren Rahmen erfolgten drei Abend-/Nachtbegehungen mit Detektor und Horchboxen sowie zwei morgendliche Schwarm-/Einflugkontrollen von Juni bis Oktober 2017. Die Geländebegehungen wurden bevorzugt bei günstiger Witterung und in möglichst homogener Verteilung über den Erfassungszeitraum durchgeführt. Bei den Detektorbegehungen wurden Geräte der Firma PETERSSON, Schweden, Modell D240x, ein wav-Rekorder (Edirol R09-HR) sowie die Minibox (Horchbox) der Firma ALBOTRONIC verwendet. Die Methodik und Auswertung orientiert sich an den Methodenstandards nach MKULNV (2017).
- **Amphibien:** Zur Überprüfung eines Geburtshelferkrötenvorkommens im Plangebiet wurden zwei Abendbegehungen durchgeführt. Hierzu wurden in Land- und Wasserlebensräumen Rufe der Geburtshelferkröte verhört. Die Untersuchungen erfolgten zwischen Juni und Juli 2017. Die Methodik und Auswertung orientiert sich an den Methodenstandards nach MKULNV (2017).
- **Reptilien:** Zur Überprüfung eines Zauneidechsenvorkommens im Plangebiet wurden Zauneidechsenuntersuchungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Hierzu wurden dreimal in den Morgenstunden potenzielle Zauneidechsenhabitate auf Zauneidechsenvorkommen hin überprüft. Die Untersuchungen erfolgten zwischen Juni und Juli 2017. Die Methodik und Auswertung orientiert sich an den Methodenstandards nach MKULNV (2017).

### **8.2. Untersuchungsergebnisse**

#### **8.2.1. Brutvögel**

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten nach KAISER (2015) nachgewiesen werden. Brutnachweise der im hier relevanten Naturraum Süderbergland regional gefährdeter Vogelarten nach SUDMANN et al (2011) gelangen nicht. Zahlreiche ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten finden jedoch Brutplätze im Untersuchungsgebiet vor. Das ermittelte Arteninventar kann folgender Tabelle 1 entnommen werden.

**Tabelle 1** Im Jahr 2017 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. Status im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen bzw. Brutvogel, (B) = Brutverdacht, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend, p = potenziell. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), RL NRW bzw. RL EI/SG: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Süderbergland“ nach SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe, n.n. = Art im Naturraum nicht als Brutvogel nachgewiesen. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsre-

levante Arten Planungsrelevante Arten nach KAISER (2015) und regional gefährdete Vogelarten nach SUDMANN et al. (2011) sind fett hervorgehoben

Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NRW	RL SÜBL	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B	3	V	V	§	Zwei bis drei Brutreviere im Plangebiet.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	*	V	V	§	Zwei Brutreviere im Plangebiet.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	§	Seltener Brutvogel im Plangebiet. Vereinzelte Bruten an den Wochenendhäusern.
Haus Sperling <i>Passer domesticus</i>	N	V	V	V	§	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Eine Haus- sperlingskolonie befindet sich außerhalb des Plange- biets, im Norden an dem ALDI Gebäude.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze.
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B	*	V	V	§	Ein Brutrevier im Plangebiet.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	N	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Ü	*	*	*	§	Das Plangebiet regelmäßig überfliegend.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	N	*	*	*	§	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Brutvorkom- men im Plangebiet möglich.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	V S	V	§	Seltener Nahrungsgast im Plangebiet.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	N	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Plangebiet.
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	B	*	*	*	§	Brutvogel direkt angrenzend an das Untersuchungs- gebiet.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL SÜBL	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	N	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	Vereinzelter Brutvogel im Plangebiet..
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§	Vereinzelter Brutvogel im Plangebiet..

### 8.2.2. Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt fünf Fledermausarten (**Bartfledermaus**, **Brandtfledermaus (syn. Große Bartfledermaus)**, **Wasserfledermaus**, **Zwergfledermaus** sowie **unbestimmte Mausohrfledermaus** und **vermutlich Wimperfledermaus**) nachgewiesen. Hinweise auf ein Quartier der nachgewiesenen Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden nicht ermittelt. Das Untersuchungsgebiet dient demnach den nachgewiesenen Fledermausarten als Jagd- und Transferhabitat.

Der Nachweis einer unbestimmten Mausohrfledermaus etwa 15min nach Sonnenuntergang am 21.08.2017 an der nordöstlichen Gebietsgrenze lässt aber den Schluss zu, dass sich zumindest ein Quartier eines Einzelindividuums in der nächsten Umgebung des Untersuchungsgebiets befindet. Für die Zwergfledermaus konnte ein einmalig genutztes Einzelquartier außerhalb des Untersuchungsgebiets, in der nordöstlich angrenzenden Bebauung nachgewiesen werden.

Das erfasste Arteninventar kann Tabelle 2 entnommen werden.

**Tabelle 2:** Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten im Jahr 2017. Angabe der bundesweiten Gefährdung (RL D) nach Meinig et al. (2009) und zur landesweiten Gefährdung (RL NRW) bzw. „Tiefland“ (RL TL) oder „Bergland“ (RL BL) nach Meinig et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, I = gefährdete wandernde Art, \* = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da nicht bestimmbar.

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	RL TL	RL BL	Bemerkung, nachgewiesene Vorkommen
<b>Bartfledermaus</b>	<i>Myotis mystacinus</i>	V	3	3	3	Art akustisch nicht sicher von <i>M. brandtii</i> zu trennen. Zwei Nachweise am 28/06/2017 und zwei weitere Nachweise am 21/08/2017 mittels Horchbox. Im UG keine Hinweise auf ein Quartier der Art. UG wird als Jagd- und Transferhabitat genutzt.
<b>Brandtfledermaus</b>	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	2	2	Art akustisch nicht sicher von <i>M. mystacinus</i> zu trennen. Zwei Nachweise am 28/06/2017 und zwei weitere Nachweise am 21/08/2017 mittels Horchbox. Im UG keine Hinweise auf ein Quartier der Art. UG wird als Jagd- und Transferhabitat genutzt.

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	RL TL	RL BL	Bemerkung, nachgewiesene Vorkommen
Unbestimmte Mausohrfledermaus	<i>Myotis spec.</i>	-	-	-	-	Jeweils ein Nachweis mittels Detektor vom 28/06/2017 und vom 21/08/2017. > beides nächtliche Transferflüge durch das Zentrum des UG. Ein weiterer Nachweis mittels Horchbox am 21/08/2017 > Einzelner Transferflug am nordöstlichen Waldrand etwa 15min nach Sonnenuntergang. Quartier in nächster Umgebung daher nicht auszuschließen. Aufnahmen nicht eindeutig auf Artniveau bestimmbar, aber Wimperfledermaus nicht sicher auszuschließen (siehe Wimperfledermaus).
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	<b>G</b>	<b>G</b>	<b>G</b>	Einzelnachweis mittels Detektor. Im Transferflug durch das zentrale UG. Im UG keine Hinweise auf ein Quartier der Art.
(Wimperfledermaus)	<i>(Myotis emarginatus)</i>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	Bestimmung der akustischen Daten nicht eindeutig. Vorkommen der Art kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Keine Hinweise auf Quartiere der Art im UG; in der näheren Umgebung aber nicht auszuschließen (siehe unter „Unbestimmte Mausohrfledermaus“).
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	*	*	Diverse Nachweise mittels Detektor und Horchbox. Regelmäßige Nutzung der Fläche als Transfer- und Nahrungshabitat. Schwerpunkt der Aktivität entlang des Waldrands an der Ostgrenze des UGs. Im UG keine Hinweise auf ein Quartier der Art. Nachweis eines einmalig genutzten Einzelquartiers außerhalb des Untersuchungsgebiets, in der nordöstlich angrenzenden Bebauung.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Bart- und Brandtfledermaus akustisch nicht unterscheidbar sind. Daher muss ein Vorkommen beider Arten angenommen werden. Die Nachweise der unbestimmten Mausohrfledermaus bzw. Wimperfledermaus wird als eine Art gewertet, da die akustischen Nachweise eine Zugehörigkeit zur selben Fledermauspezies nahelegen.

### 8.2.3. Amphibien

Insgesamt sind im Untersuchungsgebiet zwei Amphibienarten nachgewiesen worden. Beide Amphibienpezies unterliegen lediglich einem besonderen, nicht aber dem strengen Artenschutz. In NRW gelten sie dementsprechend nicht als planungsrelevante Arten (vgl. KAISER 2015). Tabelle 3 kann das erfasste Amphibieninventar entnommen werden.

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Amphibienarten und Beschreibung der Vorkommen. Status im Untersuchungsraum: R = Art mit Reproduktion im Untersuchungsraum, (R) = Reproduktion nicht auszuschließen, kR = keine Reproduktion (z. B. wandernder Tiere), n.n. = nicht nachgewiesen. RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009b), RL NW bzw. RL El/SG: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Eifel/Siebengebirge“ nach SCHLÜPMANN et al. (2010b): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL EI/SG	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	kR	*	*	*	§	Mehrere Nachweise der Art mit Schwerpunkt im Osten des UGs. Im UG kein potentiell Fortpflanzungsgewässer vorhanden, daher nur Landhabitat der Art.
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	(R)	*	*	*	§	Einzelnachweis. Art besitzt mind. eine potentielle Fortpflanzungsstätte im UG (Gartenteich).

#### 8.2.4. Reptilien

Im Rahmen der Reptilienuntersuchungen wurden keine Hinweise erbracht, die auf ein Zauneidechsenvorkommen im Untersuchungsgebiet schließen lassen.

### **9. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten**

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

#### **9.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen**

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

#### **V1 – baubedingt: Beschränkung des Zeitraums für Abbruch und Räumung des abgebrochenen Materials:**

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sollte die folgende Vorgabe in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden:

Der Abbruch von Gebäuden (einschließlich Schuppen, Unterstände und Gartenhäuser) ist nur innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. Dezember und dem 29. Februar, nach vorheriger Kontrolle und Freigabe durch eine(n) Experten(in) für Fledermäuse und Vögel zulässig. Die Kontrolle darf maximal 5 Tage vor Abbruchbeginn durchgeführt werden und ist durch die / den Experten(in) schriftlich zu dokumentieren. Die Freigabe darf nur erteilt werden, wenn das Gebäude nicht als Fledermausquartier oder Vogelbrutplatz genutzt wird. [Im Ausnahmefall kann die oben angegebene Kontrolle und Freigabe auch außerhalb des oben genannten Zeitraumes zugelassen werden.]

Erläuterung: Die Maßnahme zielt auf Gebäudebewohnende Arten ab (vor allem Zwergfledermaus), die Strukturen wie Spalten und Hohlräume an Gebäuden zumindest sporadisch nutzen könnten. Auch wenn eine ökologische Funktion der Bestandsgebäude nicht nachgewiesen wurden, kann deren Nutzung als Zwischen- bzw. sporadisch genutztes Einzelquartier von Gebäude bewohnender Fledermäuse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen) eintritt.

**V2 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:**

Während der einzelnen Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die südlich des Geltungsbereiches angrenzende Waldfläche hierzu nicht in Anspruch genommen wird.

**V3 – Begrenzung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen:**

Alle während der Baumaßnahmen und im öffentlichen Raum (v.a. geplante Erschließungsstraße in Waldrandlage) zum Einsatz kommenden Beleuchtungsanlagen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit einer Lichtfarbe (Farbtemperatur) von max. 3000 K
- Abstrahlung des Leuchtkegels von oben nach unten
- punktgenaue Ausleuchtung der auszuleuchtenden Fläche ohne diffuse Beleuchtung angrenzender Flächen
- keine Ausleuchtung der südlich des Geltungsbereichs angrenzenden Waldflächen

Auf Privateigentum trifft diese Maßnahme nicht zu.

Erläuterung: Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten, wandernder Amphibienarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist eine potentielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs möglichst gering zu halten.

**V4 – Schutzmaßnahmen für besonders schützte Amphibienarten**

Die südlich des Geltungsbereichs angrenzende Waldfläche ist durch einen Amphibienzaun gegenüber dem Geltungsbereich abzugrenzen. Der Zaun ist ab Januar, d.h. vor der Wanderungszeit der Amphibien aufzustellen und es sind auf der Seite des Geltungsbereichs Rampen als Ausstiegsmöglichkeiten vorzusehen. Der Zaun ist des Weiteren in den ersten 5 Jahren nach Inanspruchnahme der Fläche funktionstüchtig zu halten. Bestehende Gartenteiche im Geltungsbereich sind im vorangegangenen Herbst vor dem Rückbau bzw. der Beräumung der Fläche von Vegetation und Gebäude abzulassen. Als Ersatz für den Gartenteich als Laichhabitat ist ein neues Laichhabitat im Randbereich des Geltungsbereichs (außerhalb des Amphibienzauns) oder dem südlich angrenzenden Wald anzulegen.

Erläuterung:

Durch den Amphibienzaun soll die Einwanderung von Erdkröten und anderen besonders geschützten Amphibienarten in den Geltungsbereich verhindert werden, die bislang in den Gartenteichen oder den Gärten Laich- und Sommerlebensräume hatten. Da Amphibien ortstreu sind und ein gutes Ortsgedächtnis hinsichtlich ihres Laichgewässers besitzen, ist die Abgrenzung auch in den nächsten Folgejahren notwendig. Für den Fall, dass einzelne Individuen durch das Gebiet durchwandern und in den Waldbereich einwandern wollen, sind einseitige Rampen aus Erdmaterial auf der Bebauungsplanseite vorzusehen.

Da normkonkretisierende Maßstäbe fehlen, besteht bei der abschließenden Beurteilung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Fachbehörde (UNB). Dieser Sachverhalt bzw. die Maßnahme ist ggf. in Absprache mit der UNB abzustimmen.

Die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen, zur Vermeidung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, ist nicht notwendig.



## 9.2. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Für zahlreiche Arten, die im Wirkraum nachgewiesen wurden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich für diese keine relevante Funktion als Lebensraum erfüllt (z.B. Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung).

Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z.B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist artenschutzrechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Nach dem Urteil vom BVerwG vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

### 9.2.1 Europäische Vogelarten

#### 9.2.1.1 Gastvögel

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für solche Arten nicht gegeben, die als Gastvögel (im vorliegenden Fall vor allem auftretende Nahrungsgäste, hierzu zählen planungs- und nicht planungsrelevante Vogelarten) im Wirkraum auftreten, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essentiell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausreichend Ausweichlebensräume in der Umgebung vorhanden sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung gering ist. Relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Nahrungsräume nicht von besonderer Bedeutung sind. Eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder Nestern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Nahrungsgäste ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie keine Brutplätze im Vorhabenbereich besitzen.

**Fazit:** Eine Auslösung des Tötungstatbestands kann durch die Verwendung geeigneter Vogelschutzgläser vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Gastvögel kann daher in vorliegenden Gutachten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 9.2.1.2 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel

Der Vorhabenbereich besitzt für einige ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, v.a. für solche Arten, die strukturarme Gehölze sowie Siedlungsbereiche besiedeln und für diese charakteristisch sind (z.B. Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke), als Bruthabitat. Sollte die Beseitigung der Vegetation sowie der Rückbau der Bestandsgebäude während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen führen. Um dem allgemeinen Artenschutz Rechnung zu tragen, wird daher im Bebauungsplan ein Hinweis auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (gesetzlich fixierte Vogelschutzzeit) aufgenommen.

Da die Arten weit verbreitet und häufig sind, können populationsrelevante und somit erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Häufigkeit der Arten und ihrer geringen Habitatansprüche sowie des kleinflächigen Lebensraumverlustes (rd. 3 ha) ist davon auszugehen, dass betroffene Individuen auch im Umfeld ausreichend

geeignete Brutplätze vorfinden werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Fazit:** Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 9.2.2 Fledermäuse

Die nachgewiesenen Fledermäuse nutzen das Plangebiet ausschließlich als Nahrungs- und Transferhabitat. Der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besitzt nur dann eine Relevanz, wenn der Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essentiell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausreichend Ausweichlebensräume in der Umgebung vorhanden sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung gering ist. Das Plangebiet weist auch keine essentiellen Leitstrukturen zwischen Nahrungshabitaten und Lebensstätten auf, so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Transfergästen ebenfalls nicht vorliegt.

Im Plangebiet wurden keine regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nachgewiesen. Aufgrund der Vorbelastungen sowie die Tatsache, dass im Umfeld lediglich ein Einzelquartier nachgewiesen wurde, ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld führt. Eine zukünftige sporadische Nutzung der Wochenendhäuser als Einzel-/Zwischenquartier während der Aktivitätszeit von Fledermäusen lässt sich jedoch nicht hinreichend ausschließen. Daher ist – wenn auch sehr unwahrscheinlich eine unmittelbare Gefährdung von in solchen Quartieren ruhend Tieren möglich. Dieses geringe Tötungs-/Verletzungsrisiko wird durch den Rückbau der Bestandsgebäude zwischen 1. Dezember und Ende Februar nahezu vollständig eliminiert (vgl. Maßnahme V1). Zu diesem Zeitpunkt haben die Tiere i.d.R. schon die erste Starkfrostperiode erlebt und befinden sich in ihren frostsicheren Winterquartieren, die außerhalb des Plangebiets liegen. Zudem liegen keine Hinweise vor, die auf eine Winternutzung schließen lassen. Sollte der Rückbau nicht im genannten Zeitfenster durchführbar sein, ist eine weitere Kontrolle durchzuführen, die sicherstellt, dass Individuen sowie Lebensstätten von Fledermäusen frühzeitig lokalisiert und geschützt werden können (vgl. Maßnahme V1 - Ausnahmefall). Eine Gefährdung von Fledermäusen durch den Anliegerverkehr, kann aufgrund der prognostizierten niedrigen Geschwindigkeit (< 50 km/h) ebenfalls ausgeschlossen werden. Für einzelne Tiere könnte es dennoch zu einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine weitere Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren ist nicht möglich, da sich die kleinen Tiere innerhalb einzelner Spalten verkriechen könnten und somit nicht erkennbar oder erreichbar sind und daher auch nicht zuerkennen oder umsiedelbar wären. Durch den vorgeschriebenen Eingriffszeitpunkt bzw. eine alternative Kontrolle durch einen Fachmann wird die Gefahr einer Tötung soweit vermindert, dass sie das für die Arten übliche Lebensrisiko durch Prädatoren, Krankheiten, etc. nicht signifikant erhöht, auch wenn sie nicht vollständig vermeidbar ist. Der Verbotstatbestande nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) kann ausgeschlossen werden

Auf den Verlust von Einzel-/Zwischenquartieren können betroffenen Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Spalten und Ritzen, die Fledermäusen als Einzel-/Zwischenquartier dienen können, finden sich an nahezu jedem Haus vor. Daher ist zu erwarten, dass die ökologische Funktion von potenziellen und sporadisch genutzten Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungstatbestand) kann ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation sind nicht zu erwarten, da weder im Untersuchungsgebiet noch im angrenzenden Umfeld populationsrelevante Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen wurden. Sollten Individuen in (potenziellen) Einzel-/Zwischenquartier gestört werden, könnten sie in die Umgebung ausweichen (s.o.). Somit käme es lediglich zu einer Verlagerung der Lokalpopulation im Raum. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungstatbestand) kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

**Fazit:** Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für Fledermäuse unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **9.3.3 Besonders geschützte Amphibienarten**

Da die beiden nachgewiesenen Amphibienarten besonders geschützt, sind unter Berücksichtigung des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit §44 (5) Satz 1 BNatSchG Schutzmaßnahmen vorzusehen, um die Tötung von Individuen zu vermeiden:

Durch die Abgrenzung des B-Plangeländes gegenüber dem Wald mit Quellbereichen durch einen Amphibienzaun kann die Einwanderung der Erdkröte und des Grasfrosch verhindert werden. Hierdurch kann die Tötung von Individuen vermieden werden. Der Zaun ist in den ersten Jahren nach der Inanspruchnahme der Fläche funktionstüchtig zu halten, da die Tiere sehr ortstreu gegenüber Laichgewässern und Landhabitaten sind und in den ersten Jahren versuchen werden, in das Gebiet zu gelangen.

Auf Grund der fehlenden frühen Kartierung im Jahr zur Laichzeit der frühen Amphibienarten (beispielsweise Grasfrosch) kann derzeit keine belastbare Aussage zur Nutzung des Gartenteichs oder der feuchten Quelltümpel als Laichgewässer getroffen werden.

Deshalb ist das Ablassen im Herbst vor dem Rückbau notwendig, da die adulten Amphibien zu dieser Zeit noch mobil sind und andererseits die Entwicklung der Kaulquappen abgeschlossen ist.

Durch den Rückbau und die Überplanung des Gartenteichs ist daneben im Sinne einer „worst-case-Annahme“ von einem Verlust eines Laichgewässers auszugehen. Es soll deshalb ein neues Kleingewässer als neues Laichhabitat angelegt werden.

## **10. Prüfung von Ausnahmetatbeständen**

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der potenziell betroffenen Arten sowie des Springfrosches im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. Kap. 6.2). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist auszuschließen, so dass der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf.

## **11. Zusammenfassung**

Die Stadt Bad Honnef plant im Rahmen eines städtebaulichen Verfahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6-139 „Rederscheider Weg/Drosselweg“ (Bezeichnung bei Auftragsvergabe „B-Plan 6-59 Rottbitzer Str./ Rederscheider Weg/ Drosselweg“) die Neugestaltung und Umnutzung eines zum Teil noch bestehenden / bewohnten Wochenendhausgebietes. Auf Teilflächen entlang der südöstlichen Längsseite wurden im Sommer 2016 Mobilheime als Flüchtlingsunterkünfte aufgestellt. Die Fläche soll vorrangig für die Entwicklung und Erschließung eines Wohngebietes genutzt werden.

Im Rahmen des städtebaulichen Verfahrens wurde hierzu gemäß der Handlungsempfehlung, Artenschutz in der Bauleitplanung' und der VV-Artenschutz (MUNLV 2010 a, b) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Grundlage der vorliegenden Artenschutzprüfung sind Auswertungen eigens erhobener faunistischer Daten Brutvogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienuntersuchungen. Weiterhin erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten relevanter Messtischblätter, dem Biotopkataster und der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LINFOS). Aufgrund der Vorbelastungen, der begrenzten Biotopausstattung sowie der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs ist diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenpotentials als ausreichend anzusehen.

Im Vorfeld kann jedoch das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:  
**ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel der Gehölze/Gebäude, Gebäude bewohnende Fledermausarten (Einzel-/Zwischenquartier), nichtplanungsrelevante, besonders geschützte Amphibienarten.**

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind daher obligat (vgl. **Kap. 7.1**):

- V1 – Beschränkung des Zeitraums für Abbruch und Räumung des abgebrochenen Materials
- V2 – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- V3 – Begrenzung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen
- V4 – Schutzmaßnahmen für besonders schützte Amphibienarten

Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6-139 „Rederscheider Weg/Drosselweg im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten.

## **12. Literatur und sonstige Quellen**

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti)
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2015): Topografisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen - „TIM-online“, <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do?role=default>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Verantwortungsarten - Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands. Online-Veröffentlichung: [http://www.bfn.de/0302\\_verantwortungsarten.html](http://www.bfn.de/0302_verantwortungsarten.html). Stand 08.04.2013.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007, Online-Veröffentlichung: [http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species\\_protection/library?l=/commission\\_guidance/env-2007-00702-00-00-de-/EN\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance/env-2007-00702-00-00-de-/EN_1.0_&a=d), abgerufen am 27.11.2012.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 S.
- KAISER, M., SCHLÜTER, R., WEISS, J., RAABE, U., GEIGER-ROSWORA, D. (2008): Erhalt von Arten und Lebensräumen: NRW trägt Verantwortung. Natur in NRW 2, 23-27.
- KAISER, M. (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 30.06.2014). Online-Veröffentlichung: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online-Veröffentlichung: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf).
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Version 12/2006). Online-Veröffentlichung: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana\\_hinweise\\_artenschutz.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana_hinweise_artenschutz.pdf), abgerufen am 10.12.2012.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV), Hrsg. (2011b): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 511-534.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 84 S.

MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

MKUNLV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010a): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW“ vom 22.12.2010. Online-Veröffentlichung: [http://www.aknw.de/fileadmin/user\\_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung\\_artenschutz\\_bauen.pdf](http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf).

MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft, 212 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 44: 23-81.

SUDMANN, S. ET AL. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung - gekürzte Online-Version: [http://www.nw-ornithologen.de/downloads/projects/project\\_2\\_RL\\_gefaehrdete\\_brutvogelarten\\_nrw.pdf](http://www.nw-ornithologen.de/downloads/projects/project_2_RL_gefaehrdete_brutvogelarten_nrw.pdf), abgerufen am 10.12.2012, NWO & LANUV (Hrsg.).

WINK, M., DIETZEN, C., GIEBING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. (Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd.36). In Kooperation erschienen im Romneya Verlag und Verlag NIBUK, 419 Seiten, 2005

#### Internetquellen und Abfragen

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010a): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. „Biotopkataster NRW“ – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>), abgerufen am 03.05.17.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV) (2015): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/>, abgerufen am 03.05.17

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV) (2015): Online-Gebietsbeschreibung zum FFH-Gebiet DE-5309-304, Infosystem Natura 2000 in NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000>

### **Gesetze und Verordnungen:**

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) Vom 15. November 2016. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24.11.2016 Seite 933 bis 964

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VVArtenschutz\\_mit%20Einf%C3%BChrungserlass\\_1.%20%C3%84nderung\\_10\\_09\\_15.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf), abgerufen am 12.11.2012

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ehem. 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie EG 2013/17 des Rates vom 13.05.2013 (anlässlich des EU-Beitritts Kroatiens zum 10.06.2013) –Amtsblatt der EU L 158, S. 193 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

### **13. Verfasser und Urheberrecht**

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung ist durch das  
Ing.-Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung  
Ingrid Rietmann  
Siegburger Str. 243a  
53639 Königswinter - Uthweiler

als Verfasser unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:  
Rietmann, I.  
Artenschutzprüfung  
B-Plan 6-139 „Rederscheider Weg / Drosselweg“

Bearbeitet: Dipl. Biol. Dr. Ulrich Rehberg  
Dipl.- Ing. Landespflege I. Rietmann  
Dipl. Forstw. Markus Hanft (BÜRO STRIX, Kartierung, Kapitel 8 – 11)

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, Januar 2018

Ingenieurbüro  
Freiraum- und Landschaftsplanung  
I. Rietmann  
Siegburger Straße 243 A  
53639 Königswinter - Uthweiler  
Fon: 02244/912626 Fax: 02244/912627  
E-mail: info@buerro-rietmann.de



## 14. Anhang

### 14.1. Lebensraumansprüche, Schutzstatus, Erhaltungszustand sowie Konfliktpotential der einzelnen Arten

Tab. 2: Darstellung planungsrelevanter Arten der Messtischblätter (MTB) Königswinter 5309, Qu. 2 und 4, sowie Asbach 5310 Quadrant 1 und 3 nach LANUV (Abfrage 03.05.17) und deren Lebensraumansprüche, Schutzstatus, Erhaltungszustand sowie Konfliktpotential im Untersuchungsgebiet.

Die potentiell betroffenen Arten sind fett umrahmt dargestellt. Die Gilden der Gebüsch-brütenden sowie Gebäudebrütenden Vogelarten in Siedlungsgärten (wie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz etc.) sind nicht gesondert dargestellt.

Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumansprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
<b>Säugetiere</b>					
Haselmaus <i>Muscardinus avelanarius</i>	Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Wald-ränder, gebüschreiche Lichtungen bzw. Kahlschläge; außerhalb geschlossener Waldgebiete auch Gebüsche, Feldgehölze, Hecken in Parklandschaften, gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten u. Parks; Nahrung: Blüten, Früchte, Samen, Insekten, junge Blätter u. Knospen, ab Spätsommer oft bevorzugt Haselnüsse; Sommernester: fein verwobene, kugelförmige Nester, m. Durchmesser v. 4,5-15 cm, aus Laub, Gräser, Rindenstreifen, Farn, Kräuter, verschiedene Pflanzenteile je nach jeweiliger Vegetation des Lebensraumes; Überwinterung: Kugelnester an d. Bodenoberfläche, z.B. aus Blättern o. Gras.  Auf Grund der Siedlungslage, dem hohen Koniferen-Anteil, einer zu geringen Anzahl an Nahrungssträuchern und dem zu erwartenden Prädatorendruck keine geeigneten Habitate im Plangebiet.	G	Art. Vorh.	G	Nein/ Nein
Bechsteinfledermaus/ <i>Myotis bechsteinii</i>	Stark an Wald gebunden; bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- u. Mischwälder m. hohem Altholzanteil, seltener auch Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche, Streuobstwiesen o. Gärten; Wochenstuben: vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen), Nistkästen; Männchenquartiere: Spalten hinter abstehender Baumrinde (einzeln o. in kl. Gruppen); Winterquartiere: unterirdisch, z.B. Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen etc. (eher feucht, 3-7 °C); Großteil überwintert in aktuell unbekanntem Quartieren, vermutl. auch in Baumhöhlen; Kurzstreckenwanderer; sind auf ein großes Quartierangebot angewiesen; meidet unterwuchsfreie Hallenwälder  Keine geeigneten Quartiere oder Habitate im Plangebiet. Mögliche Habitate in Wäldern der Umgebung, dort aber kein Eingriff;	2	Art vorh	S+	Nein/ Nein
<b>Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i></b>	Bewohnt strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, außerhalb von Wäldern auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Wochenstuben (10-250 Weibchen) Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen; Männchenquartiere: Gebäudequartiere, Baumquartiere (v.a. abstehende Borke), Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen o. Keller.  Nachweis als Jagdhabitat im Rahmen der Kartierung.	2	Art vorh.	U	<b>Ja / Ja</b>

Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumsprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
	Potentielle Sommer- oder Zwischenquartiere (Gebäudespalten) in den Abrissgebäuden;				
<b>Säugetiere (Forts.)</b>					
<b>Teichfledermaus / <i>Myotis dasycneme</i></b>	Besiedelt gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; Jagdgebiete: große stehende o. langsam fließende Gewässer, gelegentlich auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen o. Äcker; Nutzen traditionelle Flugrouten zu ihren Jagdgebieten: entlang v. Hecken o. kleineren Fließgewässern; Wochenstuben (bislange nur außerhalb NRW): alte Gebäude (Dachböden, Mauerspaltenspalten o. Hohlräume hinter Verschalungen); Männchenquartiere: Gebäudequartiere (Männchenkolonien m. 30-40 Tieren) o. als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen o. Brücken; Winterquartiere: spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen o. Eiskeller; als Mittelstreckenwanderer vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr u. Herbst u. als Überwinterer in NRW. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Potentielle Zwischenquartiere (Gebäudespalten) in den Abrissgebäuden;	G	Art vorh	G	Nein/ Nein
Wasserfledermaus/ <i>Myotis daubentonii</i>	Waldfledermaus der strukturreichen Landschaften m. hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen (stehenden u. langsam fließende Gewässer), auch: Wälder, Waldlichtungen, Wiesen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Baumhöhlen (bes. alte Fäulnis- o. Spechthöhlen in Eichen u. Buchen), seltener: Spaltenquartiere o. Nistkästen; Männchenquartiere: Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel o. Stollen; nutzt oft mehrere Quartiere im Wechsel, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich Nachweis als Jagdhabitat im Rahmen der Kartierung. Keine geeigneten Quartiere oder Habitate im Plangebiet. Mögliche Habitate südöstlich angrenzendem Wald in Umgebung, dort aber kein Eingriff;	G	Art vorh.	G	Ja/ Nein
<b>Wimperfledermaus / <i>Myotis emarginatus</i></b>	Besiedelt halboffene Parklandschaften m. Waldgebieten v.a. in Siedlungsnähe; Jagdgebiete: Wälder, strukturreiche Parklandschaften, Obstwiesengebiete, kleinere Gewässer; Flugrouten: linienhafte Landschaftselemente; Wochenstuben: ausschließlich Gebäudequartiere (z.B. größere warme Dachböden v. Kirchen u. Schlössern, Viehställe); Männchenquartiere: meist Einzeltiere unter Dachvorsprüngen o. in Baumquartieren; Winterquartiere: unterirdische Quartiere wie Höhlen, Stollen, Kellern etc.; Mediterrane Art, Verbreitung in NRW: wenige Sommer- u. Winterquartiere im Rheinland, kleine Wochenstubenkolonie im Kreis Heinsberg Vermuteter Nachweis als Jagdhabitat im Rahmen der Kartierung Potentielle Männchenquartiere (Mauerspaltenspalten, Dachvorsprünge) in den Abrissgebäuden;	2	Art vorh	S	Ja / Ja
<b>Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i></b>	Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Waldgebiete (bevorzugt Altersklassen-Laubwälder m. geringer Kraut- u. Strauchschicht u. hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe, z.B. Buchenhallenwälder). Seltener andere Waldtypen o. kurzrasige Grünlandbereiche; Wochenstuben: warme, zugluftfreie geräumige Dachböden v. Kirchen, Schlössern u. anderen großen	2	Art vorh	U	Ja / Nein

Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumsprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
	Gebäuden; Männchenquartiere: im Sommer einzeln o. in kl. Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen o. Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. (2-10 °C u. mit hoher Luftfeuchte) Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung Potentielle Männchenquartiere (Mauerpalten, Dachgiebel) in den Abrissgebäuden;				
<b>Säugetiere (Forts.)</b>					
<b>Kleine Bartfledermaus/ <i>Myotis mystacinus</i></b>	strukturreiche Landschaften m. kl. Fließgewässern i. d. Nähe v. Siedlungsbereichen, v.a. im Bergland; Jagdgebiete: linienhafte Strukturen wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze u. Hecken, seltener: Laub- u. Mischwälder m. Kleingewässern, Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen, unter Straßenlaternen; Sommerquartiere: warme Spaltenquartiere u. Hohlräume an u. in Gebäuden (enge Spalten zw. Balken u. Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden), seltener: Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) o. Nistkästen; Winterquartiere: unterirdische spaltenreiche Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller, Bachverrohrungen, Brückenbauwerke Nachweis als Jagdhabitat im Rahmen der Kartierung. Potentielle Quartiere (Mauerpalten) in den Abrissgebäuden;	3	Art vorh.	G	Ja/ Ja
Fransenfledermaus <i>Myotis natterii</i>	bevorzugt unterholzreiche Laubwälder m. lückigem Baumbestand; Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften m. Hecken, Baumgruppen, Grünland, zum Teil auch Kuhställen; Wochenstuben: Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke), Nistkästen, Dachböden, Viehställe (vor allem in Spalten und Zapfenlöchern); Winterquartiere: spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen u. andere unterirdische Hohlräume (hohe Luftfeuchtigkeit, 2-8° C) Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Potentielle Spaltenquartiere als Zwischen- und Sommerquartiere in den Gebäuden; potentielle Jagdhabitats im Plangebiet und angrenzenden Wald;	*	Art vorh	G	Nein/ Nein
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Waldfledermaus, walddreiche, strukturreiche Parklandschaften; Jagdgebiete: Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder u. Wege in Wäldern, Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer u. beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich; Jagd im freien Luftraum (meist über 10 m); Wochenstuben- u. Sommerquartiere: vor allem Baumhöhlen, Baumspalten, Nistkästen, Jagdkanzeln, Gebäudespalten; sind auf ein großes Quartierangebot angewiesen; Überwinterung: Oktober bis Anfang April, meist einzeln o. in Kleingruppen in Baumhöhlen, Spalten u. Hohlräumen an u. in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen; Fernstreckenwanderer. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Plangebiet sporadisch genutzte Einzelsommer- und Zwischenquartiere sowie Jagdhabitats vorhanden; Im angrenzenden Wald potentielle Hauptlebensräume;	V	Art vorh	U	Nein/ Nein

Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumsprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
<b>Säugetiere (Forts.)</b>					
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	typische Waldart (Laub- u. Kiefernwald, Auwaldgebiete); strukturreiche Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern; Sommer- u. Paarungsquartiere: Spaltenverstecke an Bäumen im Wald o. an Waldrändern in Gewässernähe, auch: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener: Holzstapel, waldnahe Gebäudequartiere; Winterquartiere: überirdische Spaltenquartiere u. Hohlräume an Bäumen u. Gebäuden (außerhalb NRWs). Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Plangebiet potentielle Zwischenquartiere während der Zugzeit sowie Jagdhabitats vorhanden; Im angrenzenden Wald potentielle Hauptlebensräume während Zugzeit;	R	Art vorh	G	Nein/ Nein
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	typische Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaften, v. a. Siedlungen; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze aufgelockerte Laub- u. Mischwälder, Parks, Straßenlaternen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten o. auf Dachböden), auch: Baumquartiere u. Nistkästen; Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in u. an Gebäuden, natürl. Felsspalten, unterirdische Quartiere (Keller, Stollen); quartiertreu. Nachweis als Jagdhabitat im Rahmen der Kartierung, Potentielle Quartiere (Verschalungen, Mauerspalten) in den Abrissgebäuden; Jagdhabitats im Plangebiet anzunehmen.	*	Art vorh	G	Ja / Ja
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	typische Waldfledermaus; bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- u. Nadelwälder mit größerem Baumhöhlenbestand; weitere pot. Jagdgebiete: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen u. Parkanlagen im Siedlungsbereich (> 1 ha), kann auch Gebäudequartiere besiedeln. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Plangebiet sporadisch genutzte Einzelsommer- und Zwischenquartiere sowie Jagdhabitats vorhanden; Im angrenzenden Wald potentielle Hauptlebensräume;	G	Art vorh	G	Nein/ Nein
<b>Vögel</b>					
Habicht/ <i>Accipiter gentilis</i>	Kulturlandschaften mit Wechsel v. geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen; Bruthabitats: Waldinseln (> 1-2 ha), alter Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit (Schneisen), hohe Bäume (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche). Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Jagdhabitats vorhanden.	V	B	G-	Nein/ Nein

Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumansprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
Sperber/ <i>Accipiter nisus</i>	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften m. ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), halb-offene Parklandschaften m. kl. Waldinseln, Feldgehölzen u. Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in m. Fichten bestandenen Parkanlagen u. Friedhöfen; Brutplätze: z.B. in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen), reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Wirkraum potentielle Bruthabitate vorhanden, Jagdhabitate im Plangebiet möglich.	*	B	G	Nein/ Nein
Feldlerche/ <i>Alauda arvensis</i>	Charakterart d. offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen, größere Heidegebiete; Neststandort: Bodenmulde in kurzer, lückiger Vegetation. Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3S	B	U-	Nein/ Nein
Eisvogel/ <i>Alcedo atthis</i>	Fließ- u. Stillgewässer m. Abbruchkanten u. Steilufern; Nahrungshabitat: kleinfisch-reiche Gewässer m. guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen (Ansitzwarten); außerhalb d. Brutzeit auch an Gewässern fernab d. Brutgebiete, auch in Siedlungsbereichen; Brutplätze: selbst gegrabene Brutröhren in vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand), Wurzelteller v. umgestürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen. Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	*	B	G	Nein/ Nein
Wiesenpieper/ <i>Anthus pratensis</i>	In offenen, baum- u. straucharme feuchte Flächen m. höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation (ausreichend Deckung, aber nicht zu dicht u. zu hoch), extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen u. Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen; Neststandort: am Boden oft an Graben- u. Wegrändern; Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	2	B	S	Nein/ Nein
Baumpieper/ <i>Anthus trivialis</i>	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen (Singwarten) u. einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen u. lichte Wälder, auch Heide- u. Moorgebiete sowie Grünländer u. Brachen m. Einzelbäumen, Hecken u. Feldgehölzen; Dichte Wälder u. sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden; Neststandort: unter Grasbulen o. Büschen; Eiablage: Ab Ende April bis Mitte Juli; Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U	Nein/ Nein
Graureiher/ <i>Ardea cinerea</i>	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft kombiniert mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland o. Ackerland) u. Gewässer; Koloniebrüter (Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Jagdhabitate vorhanden.	*	BK	G	Nein/ Nein
Waldohreule/ <i>Asio otus</i>	halboffene Parklandschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen u. Waldrändern, auch im Siedlungsbereich, Parks, Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagdge-	3	B	U	Nein/ Nein

Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumsprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
	biote: strukturreiche Offenlandbereiche u. größere Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube); kaum in grünlandarmen Bördelandschaften u. größeren geschlossenen Waldgebieten; Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Wirkraum geeignete Bruthabitate in Nadelbäumen sowie Jagdhabitate vorhanden.				
<b>Fortsetzung Vögel</b>					
Uhu/ <i>Bubo bubo</i>	Brut- u. Jagdgebiete: reich gegliederte, m. Felsen durchsetzte Waldlandschaften, Steinbrüche u. Sandabgrabungen; Nistplätze: störungsarme Felswände u. Steinbrüche m. freiem Anflug, auch Baum- u. Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten; orts- und reviertreu. Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Jagdhabitate vorhanden.	VS	B	G	Nein/ Nein
Mäusebussard/ <i>Buteo buteo</i>	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft m. geeigneten Baumbeständen (Brutplatz), Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche. Im Plangebiet keine geeigneten Brut- oder Jagdhabitate wegen der Siedlungslage vorhanden.; Vorkommen in angrenzenden Wäldern möglich;	*	B	G	Nein/ Nein
Schwarzstorch/ <i>Ciconia nigra</i>	Stärker an Wasser u. Feuchtigkeit gebunden als Weißstorch; Besiedelt größere, naturnahe Laub- u. Mischwälder m. naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen, eingeschlossenen Feuchtwiesen; Neststandort: auf Eichen o. Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen, oft mehrjährige Nutzung; Nahrungsgebiete oft bis zu 5-10 km vom Niststandort entfernt; bevorzugt werden Bäche m. seichem Wasser u. sichtgeschütztem Ufer, auch Waldtümpel u. Teiche. Störungen am Horst z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten können zur Aufgabe der Brut führen. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.	3S	B	G	Nein/ Nein
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	offene, gehölzarme Kulturlandschaften m. ausgedehnten Ackerflächen, Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne, Klee), Grünland m. hoher Krautschicht, (Deckung); Bevorzugt Standorte auf tiefgründigen Böden; wichtige Habitatbestandteile: Weg- u. Ackerraine, unbefestigte Wege; Neststandort: am Boden in flachen Mulden zw. hoher Kraut- u. Grasvegetation; Zugvogel (Nordafrika bis arabische Halbinsel). Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate.	2S	B	U	Nein/ Nein
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Kommt in fast allen Lebensräumen vor, bevorzugt Parklandschaften, Heide- u. Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrachen; Brutschmarotzer (Eiablage in fremdes Nest bestimmter Singvogelarten), Bevorzugte Wirte: Teich- u. Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper, Rotschwänze; Zugvogel; Brutzeit: Ende April bis Juli, Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge; Nahrungsspezialisten, fressen vor allem behaarte Schmetterlingsraupen u. größere Insekten. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Vorha-	3	B	U-	Ja/ Ja

Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumsprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
	bensgebiet Bruthabitate der Wirtsvogelarten vorhanden, daher Brutvorkommen nicht auszuschließen;				
<b>Fortsetzung Vögel</b>					
Mehlschwalbe/ <i>Delichon urbica</i>	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Kolonienbrüter; frei stehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Nester an Gebäudeaußenwänden (Dachunterkante), Giebel-, Balkon- u. Fensterbänken o. unter Mauervorsprüngen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften nahe der Brutplätze. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. .Potentielles Nahrungs- und Bruthabitat im Plangebiet. Aber unwahrscheinlich wegen niedriger Gebäude; Bei Erstbegehung mit stichprobenartiger Kontrolle keine Niststandorte festgestellt, aber auf Grund der Unübersichtlichkeit nicht auszuschließen;	3S	BK	U	nein/ Nein
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	Charakterart eichenreicher Laubwälder (> 30 ha v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), Erlenwälder u. Hartholzauen an Flüssen. Auf alte, grobkorkige Baumbestände u. Totholz angewiesen. Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Jagdhabitate vorhanden.	V	B	G	Nein/ Nein
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen, feuchte Erlen- u. Hainbuchenwälder mit hohem Anteil an Alt- u. Totholz, im Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- u. Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden). Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Plangebiet potenzielle Jagdhabitate vorhanden; im angrenzenden Wald potenzielle Bruthabitate;	3	B	U	Nein/ Nein
Schwarzspecht/ <i>Dryocopus martius</i>	ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder m. Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen; wichtig: hoher Totholzanteil, vermodernde Baumstümpfe, glattrindige, astfreie Brut- u. Schlafbäume mit freiem Anflug. Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Jagdhabitate vorhanden.	*S	B	G	Nein/ Nein
Baumfalke / <i>Falco subbuteo</i>	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften m. Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Gewässern; lichte Altholzbestände (z.B. alte Kiefernwälder), Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder; Horste: alte Krähenester; großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Im Plangebiet keine geeigneten halboffenen Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U	Nein/ Nein
Turmfalke/ <i>Falco tinnunculus</i>	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft nahe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nahrungsgebiete: Flächen m. niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Brutplätze: Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen o. Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch: alte Krähenester in Bäumen, Nistkästen; meidet geschlossene Waldgebiete. Im Wirkraum keine geeigneten offenen Brut- oder	VS	B	G	Nein/ Nein

Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumsprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
Jagdhabitat vorhanden.					
<b>Fortsetzung Vögel</b>					
Rauchschnalbe <i>Hirundo rustica</i>	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester: in Gebäuden m. Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude). Im Plangebiet keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitat im Plangebiet.	3S	B	U	Nein/ Nein
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Typische Heckenart der halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft m. aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen u. insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen; bewohnt Heckenlandschaften m. Wiesen u. Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuch-tgebiete, größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Jagdhabitat vorhanden.	VS	B	G-	Nein/ Nein
Feldschwirl/ <i>Locustella naevia</i>	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen v. Gewässern, seltener: Getreidefelder Neststandort: in Bodennähe o. unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitat vorhanden.	3	B	U	Nein/ Nein
Heidelerche/ <i>Lullula arborea</i>	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen (z.B. Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- u. Eichen-Birkenwälder), Kahlschläge, Windwurfflächen o. trockene Waldränder. Im Wirkraum keine geeigneten offenen Brut- oder Nahrungshabitat vorhanden.	3S	B	U	Nein/ Nein
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Als Lebensraum dienen alte Laubwälder in Gewässernähe; Nahrungsgebiet: große Flussläufe u. Stauseen; Horststandort: auf Laub- o. Nadelbäumen in über 7 m Höhe, oft werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt; in NRW regelmäßiger aber seltener Brutvogel. Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitat vorhanden.	R	B	G	Nein/ Nein
Rotmilan/ <i>Milvus milvus</i>	offene, reich gegliederte Landschaften m. Feldgehölzen u. Wäldern; Nahrungshabitat: Agrarflächen m. Nutzungs mosaik aus Wiesen u. Äckern; Brutplatz: meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (≥ 1-3 ha). Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitat vorhanden.	3	B	S	Nein/ Nein
Pirol/ <i>Oriolus oriolus</i>	lichte, feuchte u. sonnige Laubwälder, Auwälder u. Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen u. Gärten m. hohem Baumbestand; Nahrungssuche: vorwiegend im Kronenbereich d. Bäume durch Aufstöbern u. Ablesen; Neststandort: auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe; Zugvogel, Langstreckenzieher (Afrika) Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitat vorhanden.	1	B	U-	Nein/ Nein
Feldsperling/ <i>Passer montanus</i>	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; auch Obst- u. Gemüse gärten o. Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen; meidet das Innere von	3	B	U	Nein/ Nein



Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumsprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
	<p>Städten; sehr brutplatztreu; nistet auch in kolonieartigen Ansammlungen; Höhlenbrüter (Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch Nistkästen); Brutzeit: April bis August (bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich); Nahrung: Sämereien, Getreidekörner u. kleinere Insekten.</p> <p>Im Wirkraum keine geeigneten Nahrungshabitate und dadurch auch Bruthabitate vorhanden.</p>				
<b>Fortsetzung Vögel</b>					
Wespenbussard/ <i>Pernis apivorus</i>	<p>reich strukturierte, halboffene Landschaften m. alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete: überwiegend an Waldränder, Säumen, offene Grünlandbereiche (Wiesen u. Weiden), auch: innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Neststandort: Laubbäume (15-20 m Höhe), alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.</p> <p>Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.</p>	2	B	U	Nein/ Nein
Gartenrotschwanz/ <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<p>Randbereiche größerer Heidelandschaften, sandige Altkiefernbestände, lichte aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken m. alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen, Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Parks, Grünanlagen m. altem Baumbestand, Kleingärten, Obstgärten; gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen; Halbhöhlen- u. Freibrüter in Bäumen in 2-3 m Höhe, ersatzweise auch Gebäudenischen o. Nistkästen, in trockenen Waldpartien auch Bodenbrut, Zur Nahrungssuche Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Brutzeit: Mitte April bis Mitte Juni; Langstreckenzieher.</p> <p>Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Wirkraum geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden, wenn auch auf Grund des fehlenden alten Baumbestandes wenig wahrscheinlich.</p>	2	B	U	Nein/ nein
Waldlaubsänger/ <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	<p>ältere Hoch- o. Niederwälder m. geschlossenem Kronendach u. wenig Krautvegetation, tief sitzende Äste (Singwarten), Naturwälder o. naturnahe Wirtschaftswälder m. Stiel- u. Traubeneiche, Rot- u. Hainbuche, auch Nadelwaldbestände, auch parkartige Habitate in Siedlungen; Neststandort: Boden, unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern, Rankenpflanzen; Brutzeit: Ende April bis Anfang Juni, 1-2 Jahresbruten.</p> <p>Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden</p>	3	B	U	Nein/ Nein
Grauspecht <i>Picus canus</i>	<p>besiedelt alte, strukturreiche Laub- u. Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), auch: ausgedehnte Waldbereiche; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder mit hohem Anteil offener Flächen (Lichtungen, Freiflächen).</p> <p>Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.</p>	2S	B	S	Nein/ Nein
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	<p>Bevorzugt offene, extensiv bewirtschaftete Nass- u. Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren, Moorrandbereiche; Wesentliche Habitatmerkmale: vielfältige Krautschicht m. bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) u. höhere Einzelstrukturen als Singwarten; Nest: in Bodenmulde zwischen höheren Stauden;</p>	1S	B	S	Nein/ Nein

Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumsprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
	Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.				
<b>Fortsetzung Vögel</b>					
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	magere Offenlandbereiche m. kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen u. Gräben, Grünlandflächen, Moore, Heiden, Brach- u. Ruderalflächen; wichtig: höhere Einzelstrukturen als Sitz- u. Singwarte, kurzrasige u. vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden	3S	B	U+	Nein/ Nein
Waldschnepfe/ <i>Scolopax rusticola</i>	ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen u. bis in Hochlagen d. Mittelgebirge, Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, teilentwässerte Hochmoore m. Birkenaufwuchs, Laubmischwälder, feuchte Fichtenwälder, Erlenbrüche; bevorzugt mehrstufige Waldbestände m. lückigem Kronenschluss u. strukturreichen Strauch- u. Krautschichten, Waldlichtungen (Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege, etc.), Neststandort: Boden m. freier Anflugmöglichkeit, z.B. Waldlichtungen, Wegränder; 1-2 Jahresbruten ab Mitte Mär bis Mitte Aug; dämmerungs- u. nachtaktiv; Kurzstreckenzieher. Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	G	Nein/ Nein
Turteltaube/ <i>Streptopelia turtur</i>	Ursprünglich: Steppen- u. Waldsteppen; heute: offene bis halboffene Parklandschaften m. Wechsel aus Agrarflächen u. Gehölzen; Brutplätze: Feldgehölze, baumreiche Hecken u. Gebüsche, an gebüschreichen Waldrändern o. in lichten Laub- u. Mischwäldern, Siedlungsbe- reich selten (verwilderte Gärten, große Obstgärten, Parkanlagen, Friedhöfe); Nahrungshabitate: Ackerflächen, Grünlandflächen u. schütter bewachsene Ackerbrachen; Neststandort: Sträucher o. Bäume (in 1-5 m Höhe). Im Wirkraum keine geeigneten Nahrungshabitate vorhanden, dadurch Bruthabitate auszuschließen.	2	B	U-	Nein/ Nein
Waldkauz/ <i>Strix aluco</i>	Reich strukturierte Kulturlandschaften m. gutem Nahrungsangebot; lichte u. lückige Altholzbestände in Laub- u. Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten o. Friedhöfen, m. gutem Höhlenangebot; Nistplatz: Baumhöhlen, auch Nisthilfen, Dachböden u. Kirchtürme; sehr reviertreu. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Wirkraum keine geeigneten Bruthabitate vorhanden, in umliegenden Wäldern aber möglich; Plangebiet potenziell Teil des großräumigen Jagdhabitats	*	B	G	Nein/ Nein
Haselhuhn / <i>Tetrastes bonasia</i>	letzte bekannte Vorkommen in NRW in den Vogel- schutzgebieten „Ahrgebirge“, „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“, „Egge“ (Gesamtbestand 2015 ca. 25 Brutpaare geschätzt). Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	1S	Art vorh.	S (Kont)	Nein/ Nein

Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumsprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche v. Wegen, Straßen, Gräben u. Brachen aufgesucht; Nistplatz/ Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, m. freiem An- u. Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Wirkraum Bruthabitate in leerstehenden Gebäuden mit freiem Einflug nicht auszuschließen, Plangebiet potenzielles Jagdhabitat.	*S	B	G	Nein/ Nein
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Charaktervogel offener Landschaften, Grünlandgebiete; bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen u. Weiden, Ackerland, Heideflächen, Flugplätze, Ruderalflächen; Voraussetzung: offene Flächen m. lückiger, kurzer Vegetation bzw. tlw. Offenen grundwassernahen Böden; Neststandorte: offene u. kurze Vegetationsstrukturen. Im Wirkraum keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3S	B	S	Nein/ Nein
<b>Amphibien</b>					
Geburtsheiferkröte/ <i>Alytes obstetricans</i>	In NRW vor allem Steinbrüche u. Tongruben in Mittelgebirgslagen, in Siedlungsbereichen auch auf Industriebrachen; Laichgewässer: sommerwarme Lachen u. Flachgewässer, Tümpel u. Weiher, sommerkühle, tiefe Abtragungsgewässer, auch beruhigte Abschnitte kl. Fließgewässer; Sommerlebensraum: sonnenexponierte Böschungen, Geröll- u. Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen, Lesesteinmauern o. Steinhaufen, nahe der Absetzgewässer; Winterquartiere: Kleinsäugerbauten o. selbst gegrabene Erdhöhlen. Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Wirkraum potenziell geeignete Lebensräume in Gartenteichen oder wassergefüllten Gräben mit benachbarten Erd- und Schutthaufen; Dadurch Vorkommen nicht auszuschließen;	2	Art vorh.	S	Nein/ Nein
Gelbbauchunke/ <i>Bombina variegata</i>	naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- u. Kiesabgrabungen, Steinbrüche, Truppenübungsplätze; Laichgewässer: meist vegetationslose, fischfreie u. von lehmigen Sedimenten getrübbte sonnenexponierte Klein- u. Kleinstgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen o. wassergefüllte Wagenspuren; oft nur temporär Wasser führend), zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel (Auen o. Wildschweinsuhlen); Landlebensraum: lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden, Felder. Im Wirkraum keine geeigneten Laichgewässer oder sonst. Lebensräume vorhanden.	1S	Art vorh.	S	Nein/ Nein
<b>Reptilien</b>					
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	struktureiche Lebensräumen mit Wechsel v. Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen, grasigen u. vegetationsfreien Flächen; lockere u. trockene Substrate (Sandböden, besonnte Hanglagen m. Steinschutt u. Felspartien); heute: Heidegebiete, trockene Randbereiche v. Mooren, wärme-begünstigte Hanglagen, Halbtrocken- u. Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, aufgelockerte steinige Waldränder, auch: Steinbrüche, alte	2		U	Nein/ Nein

Deutscher Name/ Wissensch. Name	Lebensraumsprüche <sup>1</sup>	RL NW <sup>2</sup>	Status in NRW <sup>3</sup>	Erhaltungszustand in NRW <sup>4</sup> Atl./	Mögliche Vorkommen Wirkraum/ Mögliche Konflikte?
	Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen u. Eisenbahndämme, Trassen v. Hochspannungsleitungen; Winterquartiere: frostfreie, trockene Erdlöcher, Felspalten o. Trocken- u. Lesesteinmauern. Im Wirkraum keine geeigneten trocken-warmen Eiablageplätze sowie Nahrungs- und Jagdhabitats vorhanden.				
<b>Reptilien (Forts.)</b>					
Zauneidechse/ <i>Lacerta agilis</i>	reich strukturierte, offene Lebensräume (kleinräumiges Mosaik vegetationsfreier u. grasiger Flächen, Gehölze, verbuschte Bereiche u. krautige Hochstaudenfluren), ausgedehnte Binnendünen- u. Uferbereiche entlang v. Flüssen, Heidegebiete, Halbtrocken- u. Trockenrasen, sonnenexponierten Waldränder, Feldraine u. Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- u. Kiesgruben o. Industriebrachen, Brutplatz: Standorte m. lockeren, sandigen Substraten u. ausreichender Bodenfeuchte; Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung. Im Plangebiet potentielle Habitats auf Brachflächen mit Steinhäufen vorhanden;	2	G	G	Nein/ Nein
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Besiedelt verschiedene sonnige, mehr oder weniger süd- bzw. süd-west-exponierte Lebensräume wie natürliche Felsen, felsige Uferbereiche, Steinbrüche, Blockhalden, Weinbergshänge, Bahndämme, Güterbahnhöfe, Gärten, Steinschüttungen. Böschungen. Wichtig: wenigstens teilweise horizontale Strukturen wie Mauern, Holzstapel, etc. Außerdem: Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Bereichen (Thermoregulation); Überwinterung frostfrei, z.B. in Fels- o. Mauerspalten, Kleinsäugerbauten. Im Wirkraum keine geeigneten Eiablageplätze sowie Nahrungs- und Jagdhabitats vorhanden.	2	Art vorh	U	Nein/ Nein
<b>Legende:</b>					
Rote Liste NW (RL NW): 0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten unzureichend; V= Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = nicht gefährdet; ◆= nicht bewertet; S= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; X= Dispersalart (Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb NWs, mitunter Einwanderung u. in Einzelfällen auch Vermehrung, ohne heimisch zu werden); M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe					
Status in NRW: S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben					
Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt					
<b>Quellen:</b>					
<sup>1</sup> WINK et al. (2005), SÜDBECK et al. (2005), DIETZ et al. (2007), Juškaitis (2010), AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011), LANUV (2015), GRÜNEBERG et al. (2013), LBM (2008)					
<sup>2</sup> LANUV (2011b), LANUV (2014)					
<sup>3</sup> LANUV (2014), WINK et al. (2005), GRÜNEBERG et al. (2013)					
<sup>4</sup> KAISER (2014),					
*aufgrund fehlender arttypischer Lebensraumstrukturen					

## **15. ASP-Prüfprotokoll zum Vorhaben**

s. folgende Seiten